Der erste literarische Kampf auf dem Konstanzer Konzil

im November und Dezember 1414.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

Albert Lenné.

ROM 1913

STABILIMENTO CROMO-TIPO-LITOGRAFICO ARMANI & STEIN

FUORI PORTA DEL POPOLO.

Auf Grund vorliegender Arbeit hat der Verfasser am 24. Februar 1912 die Doktorprüfung bestanden. Referent: Geheimer Hofrat o. ö. Prof. Dr. Heinrich Finke.

Der erste literarische Kampf auf dem Konstanzer Konzil

im November und Dezember 1414.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Albert Lenné.

ROM 1913

STABILIMENTO CROMO-TIPO-LITOGRAFICO ARMANI & STEIN

FUORI PORTA DEL POPOLO.

Auf Grund vorliegender Arbeit hat der Verfasser am 24. Februar 1912 die Doktorprüfung bestanden. Referent: Geheimer Hofrat o. ö. Prof. Dr. Heinrich Finke.

In dankbarer Liebe meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547017_0054

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort VII

I. Einleitung . . . . . 1—7

Bedeutung des benutzten handschriftlichen Materials. Der Chronist Jakob Cerretanus. Eröffnungspredigt des Johannes de Vinzellis. Erste Anzeichen der zukünftigen Kämpfe. Johannes XXIII. noch Herr der Situation.

II. Der Hausordnungsentwurf . . . . . 8—14

Vorschläge des päpstlichen Viererausschusses zur Wahrung des päpstlichen Ansehens auf dem Konzil.

III. Die Dezemberakten: Kampf um Pisa . . . . . 14—62

1. Rede eines Bischofs . . . . . 14 ff.
Forderung nach Ausführung und Verschärfung des Pisanum.
2. Der italienische Antrag . . . . . 18 ff.
Erster Vorstoß der Kurialistenpartei, die das Pisanum durchgeführt und das Konstanzer Konzil baldigst geschlossen haben will.
3. Die Cedula „Sequuntur“ . . . . . 20 ff.
Gegenantrag Aillys, der das Pisanum vorab unerörtert, Union und Reform durchgeführt sehen will.
4. Die Cedula „Presupposita“ . . . . . 22 ff.
Vermittlungsvorschlag des Patriarchen Johannes de Rupescissa.
5. Die Dubia Zabarellae . . . . . 25 ff.
Weiterer Vermittlungsversuch durch Kardinal Franziscus Zabarella.
6. Die Cedula „Quia in presenti concilio“ und ihre Ergänzung „Ad humilem“ . . . . . 28 ff.
Aillys Unionsprogramm und seine Rechtfertigung in einem Geheimschreiben.
7. Die Cedula „Quia secundum Tulium“ . . . 34 ff.
Zweiter Vorstoß der Kurialistenpartei. Angriff des Franziskaners Johannes Gracie auf Ailly.
8. Die Konklusionen . . . . . 37 ff.
Höhepunkt der Dezemberstreitigkeiten. Gegenschlag Aillys. Sein kirchenpolitisches Glaubensbekenntnis:
   a) Sachlich praktischer Teil: . . . . . 38 ff.
   Union nicht Pisa!
   b) Theoretisch-prinzipieller Teil: . . . . . 44 ff.
   Ailly nicht Konziliarist, nicht Papalist, sondern papalgesinnter Unionist.

Seite

9. Die Wicliff-Episode . . . . . 54 ff.
Streitfrage, ob in Papstes oder Konzils Namen die Zensurierung erfolgen solle. Es siegt Aillys Vorschlag zu Gunsten der zweiten Fassung. Aillys Abrücken von Johannes XXIII.

10. Die Predigt „De adventu domini“ . . . . 58 ff.
Aillys Arbeitsprogramm. Form und Inhalt zeigen den Bruch des Kardinals mit Johannes XXIII. und den bevorstehenden Sieg des Konzilsgedankens.

Vorwort.

Die Anträge aus dem Dezember 1414 auf dem Konstanzer Konzil sind seit Jahrzehnten in einer Reihe von Arbeiten genannt, aber im Zusammenhange erst von Heinrich Finke, dem Herausgeber der Konstanzer Konzilsakten, ausführlicher erörtert worden, ohne daß er dabei etwas Abschließendes hätte bieten wollen[1]). Einer abschließenden Behandlung standen früher handschriftliche Schwierigkeiten entgegen, da schon zur Zeit des Konzils selbst der wichtigste der Anträge eine redaktionelle Bearbeitung erfahren hatte, die allerlei Verwirrung hervorrief. Erst jüngst ist er von Georg Leidinger[2]) vollständig ediert worden, und erst jetzt, wo namentlich aus einer von Finke zuerst benutzten Petersburger Handschrift[3]) auch die ergänzenden Anträge sämtlich vorzuliegen scheinen und sich aus dem Material dieser Handschrift eine genauere Datierung der Dezemberanträge feststellen läßt, kann eine umfassende Darstellung geboten werden. Daß eine solche notwendig ist, wird kein Kenner der Konzilsgeschichte bezweifeln. Denn durch sie werden in gewissem Sinne schon die späteren gewaltigen Konzilskämpfe in ihren ersten Keimen bloßgelegt. Wir lernen die verschiedenen kirchenpolitischen Gruppen kennen, die sich in den kommenden Jahren streitend gegenüber stehen, können die Wandlungen ihrer Taktik, das allmähliche Ausbilden dreier Strömungen: der extrem-papalistischen, der vermittelnd-unionistischen und der radikal-konziliaristischen verfolgen. Vor allem zeigt sich uns die führende Persönlichkeit dieser Konzilsperiode, der große Kirchenpolitiker und Theologe Kardinal Ailly, in neuer Beleuchtung.

---

[1]) Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils. Münster 1889. S. 119 ff.

[2]) In Andreas von Regensburg. Sämtliche Werke. Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte. I. Band. München 1903. S. 209 ff.

[3]) Petersburg Cod. 420.

I.

Einleitung.

Reichlich fliessen die Quellen für die vier Jahre des Konstanzer Konzils: Akten, Tagebücher, Briefschaften aller Art. Jedoch nicht für die ersten vier Monate. Das Konzil hatte offiziell am 1. November 1414 begonnen, aber nach der ersten Sitzung am 16. November fanden keine allgemeinen Sessionen vor dem März statt, und so gibt es eine Reihe Quellen, die erst mit der (zweiten) Sitzung des 2. März 1415 die Geschichte des Konzils beginnen. Die früher einsetzenden haben meist für diese Frühzeit nur dürftige Notizen. Die meisten Konzilsgesandten kommen ja erst im Januar oder gar Februar, nachdem man sich von dem dauernden Bestande der Versammlung überzeugt hatte. Nur die Kölner und Wiener Universitätsgesandten wissen schon einiges aus dem Januar zu erzählen.

Von den drei größeren Tagebuchschreibern dieser Zeit geht Richental auf die inneren Vorgänge des Konzils viel zu wenig ein, als daß er für die Monate ohne feierliche Sitzungen etwas Besonderes hätte erzählen können. Was er kennt, sind die Einzüge der Gesandten, Prälaten und Fürsten, und auch hierbei ist er nur mit größter Vorsicht zu gebrauchen [1]). Auffällig ist die Kürze im Tagebuche des Kardinals Fillastre [2]). In der „Origo concilii Constantiensis", die, obschon öfters auch getrennt vorhanden, als Anfang des Tagebuches anzusehen ist, behandelt der Kardinal die Vorgänge bei der Wahl des Papstes Johannes' XXIII und bei der Berufung des Konzils. Aus der eigentlichen Konzilszeit bringt er nur ganz knappe Angaben über die vorbereitenden Sitzungen am 3. und 5. November, über die prima sessio am 16. November, die längst bekannte und viel erwähnte Stelle über den morbus „noli me tangere", die Verhandlungen am 7. Dezember und die Ankunft des römischen Königs: alles nur Tatsächliches enthaltend. Und damit ist er bereits tief in den Januar hinein-

[1]) Ich verweise auf die entsprechende Darlegung von Theodor Vogel in seinen Studien zu Richentals Konzilschronik. Freiburg 1911.

[2]) Vgl. über ihn Finke, a. a. O. S. 69ff. und 163 ff., ferner Josef Rest, Kardinal Fillastre bis zur Absetzung Johanns XXIII. auf dem Konstanzer Konzil. Freiburg 1908.

gekommen. Nirgends eine weitere Aufklärung über die Stimmung auf dem Konzil. So würde es, wenn wir die zahlreichen, meist undatierten Anträge nicht hätten und wenn uns das Tagebuch des Jakob Cerretanus fehlte, schlimm um unsere Kenntnis der ersten Konzilsmonate aussehen.

Dieses Tagebuch des Cerretanus, des nachmaligen Bischofs von Teramo, das bereits in einer Reihe von Bruchstücken gedruckt vorliegt, und das ich vollständig nach einer im Besitze Finkes befindlichen Abschrift benutzen konnte [1]), enthält in chronologisch geordneten Aufzeichnungen eine Reihe von Einzelheiten, deren Kenntnis erst ein fundiertes Urteil über die ersten Monate der Konstanzer Tagung und vor allem über die literarische Bewegung ermöglicht.

So hat uns Cerretanus gleich vom Tage der Konzilseröffnung, dem 5. November 1414, den Wortlaut einer Predigt übermittelt, in der die kirchenpolitische und auch die innerkirchliche Konstellation zu Beginn des Konstanzer Konzils sich überaus deutlich wiederspiegeln. Es ist die Ansprache, die der Benediktinerprokurator Johannes de Vinzellis vor dem Papste Johannes XXIII. in der Konstanzer Kathedrale über die Psalmstelle 46, 10 „Principes populorum congregati sunt cum Deo Abraham" gehalten hat. Die offiziellen Konzilsakten bringen darüber nur den Namen des Predigers, wie sie auch von einer am 1. November gehaltenen Predigt nur Johannes Polino als Redner erwähnen.

War die Abtei Cluni, der dieser Prediger entstammte, auch schon fast ein Jahrhundert von ihrer Weltstellung auf monastischem und auf allgemein kirchlichem Gebiete herabgesunken, etwas von ihrem kirchlichen, Rom treu ergebenen Geiste weht uns doch noch entgegen, wenn wir in den Ausführungen ihres Predigers auf dem Konstanzer Konzil Sätze finden wie:

„Iurisdicionis quippe subvectissima tibi (papa) inest auctoritas" und „ut, quidquid racioni, legi divine, decretis sanctorum et ecclesie sancte non obstet, idipsum possis, ymmo verius in te valeat, cuius officium geris" [2]).

[1]) Frühere Stücke, deren Herkunft nicht immer klar erkannt wurde, finden sich nach den Editionen von Schelstrate in von der Hardt, Magnum Concilium Constantiense IV. und danach in Mansi, Conciliorum Collectio XXVII. an verschiedenen Stellen. Ein größeres Stück gab Finke unter „Aus offiziellen Konzilsakten" heraus in seinen Forsch. und Quell. zur Geschichte des Konstanzer Konzils.

[2]) Cerretanus ungedruckt.

Es ist jedenfalls bemerkenswert, daß in der ersten uns bekannten Predigt auf einem Konzil, das nach wenigen Monaten die Superiorität einer allgemeinen Kirchenversammlung über den Papst auszusprechen wagte, jetzt noch solche Worte vor dem Konzilskollegium gehört werden. Dabei war der Prediger trotz seiner einleitenden, etwas überschwenglichen captatio benevolenetiae [1]) gegenüber dem Papste offenbar kein einseitig interessierter Panegyriker, sondern ein tiefernster, erfahrener Theologe, der sehr wohl die Zeichen seiner Zeit zu deuten verstand. Mit feinem Gefühl für die wahre Lage der Dinge und für die Stimmungen auf dem Konzil streift er darum auch im Verlaufe seiner Predigt die Möglichkeit von Vorwürfen und Angriffen gegen die Person des Papstes und vertritt diesem gegenüber Grundsätze, wie sie theologisch — kirchenrechtlich und aszetisch — korrekter nicht ausgesprochen werden könnten. „Scriptum est: principem populi tui non maledices" sagt er mit Anwendung auf die Person des Papstes. „Culpam igitur summi pontificis redarguere nemo arroganter audeat", und das begründet er, gestützt auf Innozenz' III. bekannte Formulierung „Nemo quippe judicabit primam sedem . . . alioquin non esset status in principatu et quivis prolibito ipsius excellenciam deflectere moliretur" [2]).

Danach hatte die papale Richtung zu Beginn des Konstanzer Konzils jedenfalls noch soweit die Oberhand, daß sie ihre Grundsätze als allgemein gültig und anerkannt ruhig vertreten konnte, und der Papst Johannes XXIII. war äußerlich und öffentlich jedenfalls noch Herr der Situation.

Das ergibt sich auch aus weiteren Aufschlüssen, die wir Cerretanus verdanken. Eigentlich sollte die Synode bereits am 3. November mit einer kirchlichen Festlichkeit feierlich eröffnet werden. Schon war der Papst mit dem Kardinalskollegium und den übrigen Prälaten im Begriffe zur Kathedrale zu gehen, da zwingt ihn plötzliches Unwohlsein, „quoddam accidens ex indigestione causatum", in den Apostolischen Palast zurückzukehren. Anstatt daß nun der Festgottesdienst einfach durch einen seiner Kardinäle gehalten wird, wird die ganze Feier unmittelbar vor ihrem Beginne um zwei Tage verschoben.

[1]) Er vergleicht den ehrgeizigen Kirchenfürst, der nur mit viel Widerstreben sich zur Abhaltung des Konzils hat drängen lassen, mit Petrus, der über das Meer zu dem Herrn geeilt sei; wie der Hirsch sich nach der Wasserquelle sehnt, so habe der Papst sich gesehnt, den Völkern in Konstanz den Frieden zu bringen!

[2]) Cerret. ungedr.

„Non enim visum est honestum“ so begründet es Cerretanus „quod absque presencia summi pontificis iniciaretur concilium“.

Und auch in dem sogenannten „Hausordnungsantrage“, der gleich bei Beginn der Konstanzer Tagung ausgearbeitet [1]) wurde, und den Cerretanus uns im Wortlaute überliefert hat, wird, bei allem Mißtrauen gegen seine persönliche Schwäche, der Papst ausdrücklich als „principium regulativum et directivum“ dem Konzil gegenüber hingestellt. Und am Schlusse dieses Antrages wird gefordert, daß der Papst trotz der Hilfe seiner Ratgeber und Kommissionen, doch über alles, auch über die äußere Geschäftsordnung stets unterrichtet sei : „omnia tamen ipse sciat, et ordines quomodo exequi debeant“.

Muß man daher auch in den Ausführungen, mit denen Johannes de Vinzellis in seiner Eröffnungspredigt die päpstliche Autorität von vornherein gegen Angriff und Kritik sicher zu stellen sucht, schon ein leichtes Wetterleuchten der Stürme erblicken, die im Februar 1415 wirklich über Johannes XXIII. dahingingen, das bleibt gewiß: In den ersten Wochen hatte der Papst noch keinen ernstlichen Widerspruch zu befürchten.

Allerdings waren auch gemäß den genauen Aufzeichnungen Cerretans bis zur ersten Sitzung am 16. November 1414 erst 16 Kardinäle und etwa 32 Prälaten erschienen, die zum größten Teile der italienischen Nation angehörten und überdies meist Kreaturen Johanns XXIII. waren, und daran hat sich in der ersten Zeit wesentlich nichts geändert. Am 7. Dezember war der Besuch noch so schwach, daß Ailly in seinem Antrage „Sequuntur“ [2]) ausdrücklich darauf hinweist und ihn der Beurteilung seitens eines „sufficienter congregati“ Konzils vorbehalten will. Und auch Fillastre sagt in seinem Tagebuche „usque post festum nativitatis dominice pauci alii de aliis nacionibus venerunt“ [3]).

Der einzige unter den kirchlichen Würdenträgern, von dem man gemäß dem späteren Verlaufe der Dinge abweichende Ansichten und auch wohl Widerspruch schon hätte erwarten können, war dieser Kardinal. Aber er mag sich in seiner isolierten Stellung vorab absichtlich zurückgehalten haben, um nicht wieder durch eine voreilige Rede, wie ehedem am 11. Dezember 1404 [4]), sich und seiner Sache verfrühte und darum unnötige Schwierigkeiten zu bereiten.

[1]) Vgl. die ausführliche Abhandlung über den Hausordnungsantrag S. 8 ff. dieser Arbeit.

[2]) Vgl. S. 20 ff.

[3]) Finke, a. a. O. S. 164.

[4]) Vgl. Rest, a. a. O. S 20 ff.

Gleichwohl verliefen schon die Beratungen der allerersten Zeit nicht ohne jegliche Meinungsverschiedenheit. Cerretanus hat es vermerkt, daß schon am Allerheiligenfeste der Beschluß über die Konzilseröffnung „post aliqualem disceptationem inter eos habitam" zustande kam, und am 11. November, als es galt, den Stoff für die erste Sitzung festzulegen, waren gleichfalls die Meinungen unter den Prälaten geteilt[1]). Dasselbe gilt in noch stärkerem Maße von der Versammlung am 20. November, in der man entscheiden mußte, ob der Legat Gregors XII., Johannes Dominici, zu Recht oder Unrecht vor seiner Wohnung das päpstliche Wappenschild seines Herrn angebracht habe. „Varie inter eos fuere sentencie" sagt Cerretanus. Eine Minorität, unter Führung der Bischöfe von Feltre und Concordia, billigte die Handlungsweise Johannes Dominicis und forderte Zurückstellung der nachts entfernten Wappenschilde, die Majorität, geführt von dem Patriarchen von Grado, „cui plures quam alteri sentencie adheserunt", bestritt das Recht der Wappenführung für das Gebiet johanneischer Obödienz und billigte die heimliche Entfernung der Wappen: „dicentes, nisi Angelus Corrario personaliter veniat, ipsius arma ibidem non debere depingi".

Wir gehen gewiß nicht fehl, wenn wir, neben etwaigen persönlichen Gereiztheiten, hier schon zum erstenmale ein schwaches Aufeinanderstossen der verschiedenen Richtungen sehen, die während der kommenden Monate sich in offener Fehde gegenüber stehen sollten. Denn im letzten Grunde handelte es sich bei der Debatte am 20. November nicht um die Aeußerlichkeit der Anbringung oder Entfernung des Wappens, sondern um die Frage nach der Anerkennung der Pisaner Synode, die bald darauf die ersten literarischen Kämpfe hervorrufen und der Hauptstreitpunkt der hier zu besprechenden Konzilsperiode bleiben sollte. Diejenigen, die das Pisanum als legitim anerkannten, mußten folgerichtig den dort verurteilten Papstprätendenten und ihren Gesandten das Recht auf die päpstlichen Abzeichen bestreiten, während jene, die erst vom Konstanzer Konzil die endgültige Entscheidung des Schismas erwarteten, es Gregor und seinem Gesandten vom Rechtsstandpunkte aus ruhig zubilligen konnten, daß sie, ebenso wie Johannes, auch äußerlich ihre Stellungnahme zur Papstfrage kundgaben.

Auffällig ist, daß unter den Wortführern in dieser Versammlung kein Mitglied des Kardinalskollegiums genannt wird, während Cer-

[1]) „Quapropter propositione sic facta . . . prelati . . . se in partes trahentes aliqualeque colloquium habentes responderunt". Cerret ungedr.

retanus ausdrücklich sagt, daß 18 Kardinäle dabei anwesend waren. Auch das müssen wir als ein Zeichen deuten, daß Johannes noch zu sehr das Uebergewicht auf dem Konzil besaß, um es einem aus seinem engeren Rate gestattet erscheinen zu lassen, gegen seine Intentionen aufzutreten.

Noch auf eine bemerkenswerte Angabe aus Cerretans Tagebuchaufzeichnungen, auf eine Notiz zum 1. November, sei kurz hingewiesen.

An diesem Tage hatte der Papst nach Angabe unseres Chronisten die Kardinäle Branda Castiglione, Antonius Challant, Raynald Branchaci und Franziskus Zabarella als päpstliche Kommissare bestellt[1]). Dieser Viererausschuß ist jedenfalls nicht auf gleiche Stufe zu stellen mit irgend einem der geschäftsführenden Ausschüsse, weder dem päpstlichen, noch dem königlichen, die tatkräftig in den Geschäftsgang des Konzils eingegriffen haben[2]), er war wohl nichts anderes als eine, zwar amtlich bestellte, Kommission von Mitgliedern des Kardinalskollegiums, deren Tätigkeit unmittelbar und ausschließlich der Person des Papstes galt. Ihn hatten sie zu vertreten, zu informieren und selbst bei der Wahrung seiner häuslichen Lebensordnung zur Zeit des Konzils zu unterstützen, ohne daß den Kommissionsmitgliedern damit ein offizielles Amt im Rahmen der Konzilsgeschäftsordnung überwiesen gewesen wäre. Wir sehen diesen Ausschuß daher zum erstenmal erwähnt, als es sich um eine Sitzung und um eine Beschlußfassung handelte, denen der Papst selbst fern geblieben war. Ueber den Verlauf dieser Sitzung berichten die Kommissionsmitglieder noch an demselben Tage dem Papste, der dann den mitgeteilten Beschluß gutheißt. „Quam quidem deliberacionem cum prefati commissarii dom. n. pape referrent, approbavit eandem“[3]). Und auch das folgende Mal, wo des Viererausschusses ausdrücklich Erwähnung geschieht, handelt es sich wieder um eine Sitzung, die ohne den Papst abgehalten wird.

---

[1]) Challant und Zabarella walteten bereits auf der Hinreise des Papstes nach Konstanz als dessen Reisemarschalle und Vertraute: „ut ea, que ad receptionem domini nostri pape et ordinacionem concilii pertinebant, ordinarent“ Cerret. ungedr.

[2]) Vgl. die Meinungsverschiedenheiten darüber bei Finke a. a. O. S. 35, B. Beß, Studien zur Geschichte des Konst. Konzils I. Bd Marburg 1891. S. 124, J. Keppler. Die Politik des Kardinalskollegiums in Konstanz. Jan.-März 1415. München 1899, S. 15. J. Schmitz, die französische Politik und die Unionsverhandlungen des Konzils von Konstanz, Bonn 1879, S. 19.

[3]) Cerret. ungedr.

In dem Berichte darüber wird an der Stelle, wo sonst bei ähnlichen Aufzählungen der Papst genannt wird, diese stellvertretende Kommission angeführt. Nie aber finden wir die genannte Kommission vermerkt, wenn Johannes XXIII. selbst an den Beratungen teilnimmt. Und doch wäre das zu erwarten, wenn es sich dabei um einen Ausschuß gehandelt hätte, dessen Mitglieder als amtliche Funktionäre in den Geschäftsgang einzugreifen hatten. Wieder ein Grund, daß wir es bei dem Viererausschuß nur mit Dienstleistungen gegenüber der Person des Papstes zu tun haben. Soweit er dem Plenum gegenüber in Tätigkeit trat, mag eine jedesmalige delegatio specialis vorgelegen haben. Auch der einzige Antrag, der auf der Konstanzer Tagung mit den Namen dieser Gruppe von Kardinälen zu verbinden ist, ist kein Aktenstück zum Programm des Konzils, sondern ein Vorschlag bezüglich der häuslichen Lebensordnung des Papstes, es ist der gleich noch eingehender zu besprechende „Hausordnungsantrag".

Mit den erwähnten Angaben erscheint die Berichterstattung des damaligen Chronisten, wenigstens soweit es sich um den Vermerk von Tatsachen handelt, im wesentlichen erschöpft. Ein irgendwie begründetes Urteil darüber, was in diesen Wintermonaten die Konzilsteilnehmer eigentlich geleistet haben, läßt sich aus diesen wenigen Einzelheiten naturgemäß nicht ableiten. Umso wertvoller ist darum das Material der offiziellen Reden und Anträge, die uns aus dieser Zeit handschriftlich überliefert sind. Es sind dies für die Konzilsperiode 1414 vor allem 11 Aktenstücke, die teils gedruckt vorliegen, teils aus der Sammlung Finkes abschriftlich nach den Handschriften (in Wien, Petersburg, Rom) mir zur Verfügung standen. Ich führe sie in der Reihenfolge an, in die sie nach meiner Datierung chronologisch geordnet gehören:

1. Der „Hausordnungsantrag".
2. Rede eines italienischen Bischofs.
3. Der italienische Antrag.
4. Cedula „Sequuntur".
5. Cedula „Presupposita".
6. Dubia Zabarellae.
7. Die Cedula „Quia in presenti" und das Schriftstück „Ad humilem".
8. Cedula „Quia secundum Tulium".
9. Die Konklusionen.
10. Die Akten zur Wicliffdebatte (darunter der englische Antrag vom 7. Dezember).
11. Adventspredigt Aillys.

II.

Der „Hausordnungsantrag".

(November — Anfang Dezember 1414.)

Ein Aktenstück, das an die Spitze des ganzen literarischen Materials zu stellen ist und das auch für die Beurteilung der geistigen Stimmungen und Strömungen in den ersten Konzilsmonaten wesentlich in Betracht kommt, ist der sogenannte „Hausordnungsantrag".

Ich sage absichtlich der „sogenannte" Hausordnungsantrag. Denn in diesem so vielfach mißverstandenen Aktenstücke handelt es sich gar nicht um einen eigentlichen Antrag und ganz gewiß nicht um einen Antrag im Sinne der vom Konzil sehnsüchtig erwarteten reformatio ecclesiae in capite. Als solchen hat ihn aber Hübler[1]) aufgefaßt. Er läßt ihn ausdrücklich von der altkirchlichen Partei eingebracht sein, „um die Kirchenverbesserung nicht aus den Händen der Kurie zu geben". Nach ihm hat dann Tschackert[2]) darin „ein schwaches Heilmittel . . . zur Hebung der kirchlichen Mißbräuche" gesehen und Lamprecht[3]) höhnt gar in seiner deutschen Geschichte, wenigstens in den älteren Auflagen, über die kleinlichen Vorschläge, durch die man die so notwendige Kirchenreform habe einleiten wollen.

Alle drei haben, da ihnen offenbar das handschriftliche Material nicht vorgelegen hat, sich in ihrer unrichtigen Auffassung durch von der Hardt irreführen lassen.

Dieser bringt allerdings unter den „tres in illo congressu propositae aut discussae schedulae" des 7. Dezembers 1414 an dritter Stelle diese Avisamente und zwar als „tertia schedula"[4]). Er stellt sie somit ausdrücklich in die Reihe der ersten Gruppe formeller Anträge. Doch die Deutung von der Hardts und seiner literarischen Gefolgschaft in dieser Frage erscheint unhaltbar gegenüber der Stellung, die Cerretanus in seinem entsprechenden Sitzungsberichte diesem Aktenstücke anweist, und auch gegenüber dem Wortlaute mancher Stellen des Textes.

Durch den Zusatz: „Ex Cerretano, allegante Bzovio" beruft sich von der Hardt[5]) für seine Darstellungsweise und für den Wortlaut

---

[1]) Bernhard Hübler, Die Constanzer Reformationen und die Conkordate von 1418. Leipzig 1867 S. 34.

[2]) Tschackert, in Z. f. Kg. I. 453.

[3]) Lamprecht, Deutsche Geschichte IV, 405 f. 1. Auflage.

[4]) von der Hardt, IV. S. 24.

[5]) Ebenda.

der Avisamente auf das Tagebuch des Cerretanus. Aber gerade dieser bringt die Avisamente „de ordine vivendi pape“ in der Form, die der Deutung als eines formellen Antrages direkt widerspricht Cerretanus berichtet nämlich, daß am 7. Dezember 1414 dem Papste „infrascripte schedule“ eingereicht worden seien. Diese „Schedule“, führt er dann auch der Reihe nach auf, und als „ultima schedula“ bringt er einen Antrag der Engländer. Damit ist also ausdrücklich die Reihe der „Anträge“ geschlossen. Dann folgt noch der Wortlaut eines Briefes König Sigismunds an Johannes XXIII. in der Sache Husens, und nun erst fährt Cerretanus fort: „Sequuntur quedam advisamenta pertinencia ad statum sanctissimi domini nostri pape“ und bringt dann den Wortlaut der Avisamente de ordine vivendi papae.

Damit ist, — wenn wir die Frage, ob dadurch überhaupt die Besprechung der Avisamente in der Sitzung mitgeteilt sein soll, vorläufig unerörtert lassen — deutlich der wesentliche Unterschied dieses Aktenstückes von den vorhergehenden formellen Anträgen charakterisiert.

Auch der Text spricht gegen eine Deutung des Traktates als Reformmaßnahme, die sich in ferner Zukunft noch wirksam erweisen soll.

Gleich eingangs wird dem Papste anempfohlen, sich in der Einhaltung einer bestimmten Tagesordnung nicht stören zu lassen, „etiamsi rex vel aliqua magna persona tunc ei assistat“ [1]). Das kann sich nur auf ein längeres Zusammenweilen von Papst und König in demselben Orte wie in Konstanz beziehen, da bei einem vorübergehenden Besuche eines Königs bei dem Papste in Rom Zeit und Umstände der Begegnung genau bestimmt sein würden.

Ebenso zeigt ein Vorschlag bezüglich der Sorge für die Armen „die der Kurie folgen“, daß es sich um Verhältnisse außerhalb des ständigen Aufenthaltsortes des Papstes handelt.

Und gegen Schluß des Entwurfes, allerdings im unmittelbaren Zusammhange nur mit zwei konkreten Vorschlägen, heißt es ausdrücklich: „Item, quia in presenti celebratur Concilium generale“ und „item, ut non vilescat status papalis in oculis nationum ad hoc concilium venientium“ etc.

Diese Ausdrücke fordern offenbar eine unmittelbare Beziehung der Vorschläge auf die Konstanzer Tagung, und die Mißdeutung

[1]) Cerret. ungedruckt.

dieser Avisamente als Reformantrag des Konstanzer Konzils erscheint diesen Gründen gegenüber unhaltbar. Wir sehen statt dessen dies Aktenstück als einen Entwurf an, worin dem Papste eine gewisse Regelung seiner Lebens- und Haushaltungsführung auf dem Konzil nahegelegt wird.

„Ut non vilescat status papalis in oculis nationum ad hoc Concilium venientium", so kann man mit einem Wortlaute seines Textes kurz den Tenor dieses Traktates wiedergeben. Das Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, ist die Entfernung von allem in der päpstlichen Lebensführung und Hofhaltung, was zu berechtigten Klagen Anlaß geben könnte.

So aufgefaßt, paßt das Aktenstück auch zu der Stimmung, die damals noch auf dem Konzil vorherrschend war und zu der geistigen Strömung, zu der die Urheber des Schriftstückes zu rechnen sind. Die Kardinäle Branda Castiglione, Antonius Challant, Raynald Branchaci und Franziskus Zabarella, die als Verfasser des Entwurfes genannt werden, gehörten zu der papsttreuen Richtung und bildeten als solche auch den vertrauten Ausschuß Johanns, die schon erwähnte Viererkommission. Wie alle, die in jenen Tagen es ernst und ehrlich mit der Kirche meinten, erhofften auch sie von der Konstanzer Konzilstagung endlich Frieden und Ordnung für die christliche Welt. Auf der anderen Seite konnte es keinem Einsichtigen entgehen, welche Bedenken, ja vielleicht sogar Gefahren für Union und Reform die Person und die Lebensführung eines Papstes wie Johannes' XXIII. in sich bargen. Die Gefahr, die Johannes de Vinzellis herausgefühlt und in seiner Eröffnungspredigt berührt hatte, daß nämlich das Konzil sich zum Richter über das kirchliche Oberhaupt aufwerfen könne, kannten und ahnten naturgemäß auch die papsttreuen Mitglieder des Kardinalskollegiums. Was lag da näher, als daß die, denen ohnehin die Sorge für die Person des Papstes anvertraut war, es versuchten, auch praktisch dieser Gefahr vorzubeugen und wenigstens zu verhindern, daß das ohnehin so schwer geschädigte Ansehen der päpstlichen Würde durch eigene Nachlässigkeit des Papstes vor der Völkerversammlung zu Konstanz noch mehr herabgesetzt würde. Nichts anderes aber will der Entwurf „de ordine vivendi papae". Er ist ein durchaus ruhig gehaltenes Memorandum, das durch seine einzelnen Vorschläge Johann helfen will, das päpstliche Dekorum während der Konzilstagung allenthalben zu wahren.

Vorsichtig, in Form einer Berufung auf die Sitte der Vorgänger, wird dem Papste zunächst als Grundlage aller Ordnung die Aufstellung

und Innehaltung einer ganz bestimmten Tagesordnung anempfohlen: „In primis Ro. Pontifex solet determinare sibi certas horas". Und da man hieran anschließend dem Papste auch die Pflege persönlichen Gebetslebens nahelegen will, so fährt der Entwurf noch vorsichtiger fort: Einige hätten sogar beobachtet, daß der römische Pontifex morgens und abends still für sich zu beten pflegte: „Observaverunt etiam aliqui Romanum Pontificem, quod mane . . . et vespere . . . omnibus de camera exclusis, faciebat secretam orationem" etc.

Dieser Passus des Traktates ist in doppelter Hinsicht interessant. Er zeigt einmal, wie verweltlicht die Kardinäle des Viererausschusses Johannes XXIII. eingeschätzt haben, indem sie es für nötig fanden, das Oberhaupt der Kirche zur Pflege religiösen Lebens zu mahnen. Anderseits ist es aber auch ein Beweis, daß man noch eine Tonart fand, die nicht nur auf kalte selbstsüchtige Berechnung gestimmt war, sondern als Unterton jedenfalls ehrliches Wohlwollen und religiöses Interesse durchklingen läßt, denn sonst hätte das geheime Innenleben Johanns, „omnibus de camera exclusis", ihnen ganz gleichgiltig sein können.

Nach diesen, das intime Privatleben des Papstes berührenden Bemerkungen folgen eine Reihe von Vorschlägen, die im wesentlichen die Wahrung der päpstlichen Würde nach aussen, „extra palatium", bezwecken. Sachlich lassen sie sich scheiden in Anordnungen pro choro und pro foro.

Zu den ersteren sind zu rechnen die allgemein gehaltene Mahnung, mit großer Sorgfalt auf alle Dinge zu achten, „quae pertinent ad officium et cultum divinum", dann die Betonung, daß die „missae papales", die feierlichen durch den Papst selbst zu haltenden Hochämter, nur in äußerstem Notfalle ausfallen dürfen, und daß das ganze Brevieroffizium in der päpstlichen Kapelle rezitiert werden solle.

Die Vorschläge pro foro lassen sich auf folgende Grundgedanken zurückführen:

1. Genaue Regelung des Armenwesens durch Einrichtung der Pagnotta oder Almosenkommission, deren Pflicht es ist, die Speisereste der päpstlichen Tafel zur Verabfolgung an die Armen dem Antoniterorden zu überweisen, der als Zentralvertreter des Almosenwesens im Mittelalter angesehen wurde. Besonders wird bei der Regelung des Almosengebens der armen Prälaten gedacht, von denen viele durch einen Schub Johanns XXIII. kurz vor der Konzilseröffnung ernannt waren. Reichliche Spenden, „largas eleemosynas", solle man ihnen zukommen lassen!

2. Ernennung von drei oder vier Referendaren, die die Suppliken nachprüfen und auf diese Weise der offenbar stark entwickelten Simonie auf der päpstlichen Kanzlei entgegentreten sollten.

3. Der Papst solle stets „in verbo et gestu" die Würde seiner Stellung wahren, darum solle außer den speziellen Zimmerbediensteten niemand den Papst ohne päpstliche Amtstracht sehen oder die Verborgenheiten der päpstlichen Camera kennen lernen.

4. An bestimmten Tagen solle der Papst geheime Konsistorien halten und zwei- oder dreimal wöchentlich öffentlich Audienz erteilen.

5. Um eine gewisse dem päpstlichen Hofe zukommende Pracht vor den vielen Fremden in Konstanz zur Entfaltung kommen zu lassen, solle der päpstliche Kämmerer sorgen, daß alle Räumlichkeiten des päpstlichen Palastes ordentlich und geschmückt seien, und der Magister Hospitii solle die Besucher des Papstes gastlich aufnehmen und sorgsam bewirten.

6. Zum Schlusse wird der Papst an das Sprichwort erinnert: „Quod impossibile est neglegentibus dominis superastantes esse sollicitos". Darum solle er selbst, „qui est principium regulativum et directivum omnium conveniendorum in dato concilio", für alles Interesse haben und von morgens früh bis abends spät mit gutem Beispiel vorangehen; in wichtigeren Angelegenheiten solle er sich rechtzeitig Aufklärung von seinen Ratgebern geben lassen, keine Zeit vergeuden mit müßiger Rede und vor allem und in allem Eifer und Verständigkeit zeigen. Aber die größte Verständigkeit liegt nach Ansicht des Viererausschusses offenbar darin, daß der Papst es verstehe, stets mit gütigen, aber ganz allgemein gehaltenen Worten zu antworten und im übrigen erst Entscheidungen zu treffen, wenn er mit seinem engeren Rate oder hie und da auch mit dem ganzen Konzil überlegt habe [1]).

Das wäre also der Hausordnungsentwurf des Viererausschusses, dessen Ziel nach den angeführten Einzelheiten offensichtlich keine Reformatio in capite, sondern nur eine Wahrung des päpstlichen Dekorums während der Konzilstagung ist.

Man könnte allerdings dieser Auslegung gegenüber die Frage aufwerfen, warum denn überhaupt Cerretanus diese Avisamente mit

---

[1]) „quod in responsionibus super omnibus, que occurrent, habeat verba bona sed generalia. Et conclusiones faciat cum deliberacione consilii et aliquando totius concilii". Cerret. ungedr. vgl. auch von der Hardt a. a. O.

der Sitzung vom 7. Dezember in Verbindung bingt, wenn sie dort als Antrag gar nicht vorgelegen haben.

Aber einmal ist es gar nicht unbedingt sicher, ob die Avisamente zu dieser Sitzung gehören. Wie oben des weiteren ausgeführt wurde, bringt Cerretanus sie sprachlich jedenfalls nicht ausdrücklich mit der Sitzung in Zusammenhang, er sagt einfach: „Sequuntur quedam avisamenta", was, als Sitzungsbericht aufgefaßt, jedenfalls richtiger heißen müßte Sequebantur oder Secuta sunt, ebenso wie vorher „schedule presentate sunt" und „porrexit rev. dom. cardinalis Cameracensis". Es wäre also jedenfalls auch die Deutung zulässig, daß Cerretanus unter dem Datum des 7. Dezembers einfach die wichtigsten Schriftstücke erwähnt, die an diesem Tage bei dem Papste eingelaufen sind, das wären der Brief Sigismunds und der Hausordnungsentwurf des Viererausschusses.

Doch andererseits liegt auch keine Schwierigkeit darin, die Avisamente als einen Gegenstand der Sitzung vom 7. Dezember festzuhalten. Denn auch von den übrigen Sitzungen werden uns nicht nur die formellen Anträge, sondern auch andere Materien, die dort zur Besprechung kamen, überliefert. Es ist daher die Annahme möglich, daß der Viererausschuß am Schlusse der Sitzung vom 7. Dezember über seine Tätigkeit berichtet und dabei seinen Entwurf, den er dem Papste eingereicht hatte, zur Kenntnis gegeben hat.

Daß der Papst selbst bei dieser Berichterstattung noch in der Sitzung zugegen gewesen sei, ist allerdings nicht anzunehmen, aber auch durch keine quellenmäßige Mitteilung belegt. Cerretanus sagt nur, daß dem Papste die betreffenden Anträge vorgelegt worden seien. Die Avisamente läßt er als etwas ganz Andersartiges später folgen. Ueberdies wird in der Cedula „Quia in presenti" eingangs die Sitzung vom 7. Dezember erwähnt und ausdrücklich bemerkt: „in congregacione cardinalium et aliorum prelatorum"[1]), aber der Papst wird nicht erwähnt, was sicher geschehen wäre, wenn er zugegen gewesen wäre. Es ist daher sehr wohl anzunehmen, daß Johannes XXIII. nach Erledigung der formellen Anträge die Versammlung verlassen hat, zumal da auch von anderen Sitzungen feststeht, daß der Papst nur zeitweise zugegen war. Vielleicht ist es damit auch zu erklären, daß der Kardinal Fillastre in seinem Tagebuche abweichend von der Darstellungsweise Cerretans mitteilt, der Papst sei in dieser Sitzung überhaupt nicht zugegen gewesen: „In prima

[1]) Vgl. die Abhandlung über „Quia in presenti" und „Ad humilem" Seite 28 ff.

tamen conventione in palacio absente pape ... data est pro materia concilii etc. ...". Will man daher nicht annehmen, daß Cerretanus den ersteren, wichtigeren Teil im Auge gehabt habe, Fillastre dagegen sich bei seiner Aufzeichnung von dem Schlußeindruck der Versammlung habe bestimmen lassen, und daß ihre verschiedenartige Berichterstattung so doch noch zu vereinbaren sei, so erscheint wohl die Darstellungsweise Fillastres als die maßgeblichere, da einmal die Anwesenheit des Papstes bei Besprechung der Hausordnungsavisamente psychologisch schwer denkbar ist und da Fillastre auch bei Anführung der Anträge vom 7. Dezember eine genauere Darstellung als Cerretanus bietet, indem er im Gegensatz zu diesem den wichtigen italienischen Antrag richtig an die erste Stelle setzt.

III.

Die Dezemberakten: Kampf um Pisa.

1. Rede eines Bischofs.

(Ende November bis etwa 7. Dezember.)

Der große Streit der Meinungen, den das unheilvolle Schisma hervorgerufen hatte, war mit dem Konzil zu Pisa gleichsam zur Entscheidungsschlacht gedrängt. Jahrzehntelang hatten sich die beiden großen Parteien gegenüber gestanden, von denen die eine die Hilfe ausschließlich von dem Papsttume, die andere von einem allgemeinen Konzil erwartete, aber alles in allem war man über nutzloses Reden und theoretisches Geplänkel nicht hinausgekommen. Nun war auf einmal die vielumstrittene Frage der Superiorität in der Kirche höchst aktuell geworden. Was immer die Theologen, Philosophen, Juristen dieser Zeit an geistvollen Theorien über Papsttum und Konzil, über Einzel- oder Volkssouveränität, über reale und Ideenwelt aufgestellt haben mochten, mit dem papstlosen Konzil von Pisa hatte allen entgegenstehenden theoretischen Erörterungen zum Trotz die Gewalt der Tatsachen, praktisch wenigstens, den Kampf zu Gunsten des Konziliarismus entschieden. Und zu dieser Tatsache, zu dieser eigenartigen Synode von Pisa Stellung zu nehmen, das war die konkrete Forderung, die nun unabweisbar an die Vertreter beider Geistesrichtungen herantrat.

Die Stellungnahme zum Pisaner Konzil finden

wir daher als den Zentralgedanken des ersten großen Kampfes auf dem Konstanzer Konzil. Sie wurde ganz von selbst zur praktischen Aufgabe, an der die feindlichen Theorien von der papalen Oberhoheit und von der Souveränität eines allgemeinen Konzils ihre Prinzipienkraft zu messen hatten.

„De Pysano probando an non probando" so müssen wir daher mit dem Titel, der sich über einem Antrag einer Wiener Handschrift findet, die ganze erste Periode der literarischen Kämpfe auf dem Konstanzer Konzil überschreiben.

Schon in der Debatte vom 20. November 1414 über das Recht der Wappenführung seitens Johannes Dominicis [1]) hatte es sich, wie wir gesehen haben, im letzten Grunde um nichts anderes gehandelt, als um Anerkennung oder Nichtanerkennung des Pisanum. Damals hatte die Majorität sich gegen das Vorgehen des gregorianischen Kardinals und somit für die Anerkennung der Pisaner Beschlüsse entschieden [2]). Bald darauf scheint dann wiederum das Pisaner Konzil als Ausgangspunkt für einen neuen Vorstoß der papalistischen Richtung gedient zu haben. Andreas von Regensburg hat uns in seiner großen Aktensammlung zum Konstanzer Konzil aus der Zeit unmittelbar vor den ersten Konzilsberatungen ein Schriftstück überliefert, das nicht nur als Typus des extremsten Kurialismus bemerkenswert ist, sondern überhaupt, wie ehedem die Rede Johannes de Vinzellis für den November, für den Dezember ein gutes Stimmungsbild aus Konstanz wiedergibt. Es ist dies die Rede [3]) eines unbekannten Verfassers, jedenfalls aber eines deutschen oder reichsitalienischen [4]) Bischofs [5]) an die Konzilsväter.

Gleich die Einleitung ist recht interessant, indem sie in einem einzigen Satze den päpstlichen Jurisdiktionsprimat als Grundlage der kirchlichen Einheit hinstellt, und zwar unter völliger Wahrung der

[1]) Vgl. Einleitung S. 5.

[2]) „et aliis vero asserentibus supradicta arma . . . appendi non potuisse; et hujus sentencie fuit dominus patriarcha Gradensis et alii, cui plures quam alteri sentencie adheserunt". Cerret. ungedr.

[3]) Die Rede ist zum erstenmal gedruckt in Leidingers Andreas v. Regenburg S. 244 ff. vgl. Vorwort, Anm. 2.

[4]) Das ergibt sich aus seiner Stellung zum römischen Könige. Vgl. S. 16, Anm. 6.

[5]) „nos episcopi" sagt der Verfasser einmal, und, wo er ausführt, daß die Bischöfe zur Wahrung der kirchlichen Einheit berufen sind, redet er diese an: „fratres karissimi".

unmittelbaren jurisdictio ordinaria der Bischöfe [1]). Das wird dann kurz und knapp mit einigen Stellen aus der hl. Schrift und dem Dekrete Gratians belegt und nun der versammelte Episkopat zur Wahrung dieser kirchlichen Einheit dringend ermahnt: „Teneamus, fratres karissimi, teneamus unitatem“ [2])! Damit ist der Uebergang zum zweiten, zum eigentlichen Hauptpunkte der Rede gegeben: Das Mittel zur Bewahrung der kirchlichen Einheit ist kraftvolles Vorgehen gegen die Feinde der Verfassungs- und der Glaubenseinheit. Darum sollen gemäß der Aufforderung Innocenz' II. [3]) die Bischöfe sich einmütig zunächst gegen die beiden anderen Papstprätendenten zusammenschliessen. In außergewöhnlich scharfer Sprache eifert nun der Redner gegen Peter de Luna und Angelus Corrario [4]), ruft auch die weltlichen Mächte gegen sie und ihren Anhang auf [5]), vor allem aber erwartet er Hilfe von dem römischen Könige, den er bezeichnenderweise als „König der Könige“ [6]) tituliert. Und als praktisches Ergebnis seiner geharnischten Rede fordert der Verfasser Ausführung und Verschärfung der Pisaner Beschlüsse [7]).

In gleicher Weise sollten dann die Väter, so führt der Redner im dritten Punkte aus, auch gegen die Feinde der Glaubenseinheit, gegen Wicliff und Hus energisch vorgehen. Und dann schliesst der Verfasser mit einer kurzen Zusammenfassung der drei Hauptgedanken seiner Rede.

Dreierlei macht die Ueberlieferung dieses Aktenstückes bedeutungsvoll für die Beurteilung der damaligen Zeitverhältnisse:

1. Die Tatsache, daß auch hier noch, Anfang Dezember 1414, also einige Tage oder, wenn man will, Wochen, vor dem grossen Sturme

---

[1]) „dominus Iesus Christus, quamvis apostolis omnibus ... parem potestatem tribuerit ... tamen, ut unionem manifestaret, unitatis ejusdem originem ab uno voluit proficisci“ etc. Leidinger a. a. O. S. 244.

[2]) Ebenda S. 245.

[3]) c. 11. Dist. 90. „Praecepimus ut episcopi ... ad pacem firmiter tenendam mutuum sibi consilium et auxilium praebeant“.

[4]) Er fordert „ut in ipsis delendis et de terra vivencium exstirpandis omnes animi virtutes intente sint“. Leidinger a. a. O. S. 246

[5]) „concitentur contra ambos seculi potestates, reges, principes, civitates et populi“. Ebenda S. 246.

[6]) „quem rex celi et terre super omnes reges regum in terra constituit“. Ebenda.

[7]) „quod predicta sentencia < Pisani > omni modo possibili exsequatur renovando anathemata“. Ebenda.

gegen die päpstliche Autorität das sogenannte Papalsystem [1]) vertreten wird. Der primatus jurisdictionis des Papstes gegenüber den Bischofen und der ganzen Kirche wird als Grundbedingung der kirchlichen Einheit gefordert und doch dabei der Charakter der Episcopalgewalt als einer unmittelbar auf gottlicher Anordnung beruhenden potestas ordinaria gewahrt.

2. Die äußerst scharfe Tonart, die von dem Redner angeschlagen wird. Sie ist jedenfalls ein Zeichen, daß trotz aller personlichen Zaghaftigkeit Johanns XXIII. [2]) seine Anhängerschaft zu dieser Zeit sich noch stark und siegesgewiß fühlte.

3. Die praktischen Vorschläge: Ausführung und Verschärfung des Pisanum, die schon die Richtung andeuten, in der der nächste Vorstoß in den literarischen Kämpfen dieses Zeitabschnittes sich vollziehen wird. Die Synode von Pisa hatte am 5. Juni 1409 in ihrer 15. Sitzung die beiden papstlichen Gegner Gregor XII. und Benedikt XIII. als notorische Schismatiker und Häretiker erklärt und abgesetzt. Trotz des über sie verhängten Kirchenbannes hatte die christliche Welt die Beziehung zu ihnen nicht aufgegeben, sondern beide hatten noch ihren offenen Anhang unter Fürsten und Völkern. Hiergegen glaubt der Bischof nun vorgehen zu mussen und fordert, daß die Sentenz der Pisaner Synode „omni modo possibili exequatur" und zwar, alter Gepflogenheit gemäß, wenn nötig „cum implo-racione subsidii brachii secularis principum" [3]). Doch nicht nur executio Pisani, sondern vor allem auch seine aggravatio fordert der Redner [4]). Was darunter zu verstehen ist, führt er sofort weiter aus: Güterkonfiskation [5]), Verknechtung [6]), Erklärung als vogelfrei [7]). Diese Deutung des Begriffes aggravatio, wie sie in der Rede gefordert

[1]) Es wird hier das mildere Papalsystem vertreten, im Gegensatze zu der strengeren Ansicht, die den Papst als Quelle auch der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt hinstellte.

[2]) Bekannt ist sein angeblicher Ausspruch beim Anblick des Bodensees: „Sic capiuntur vulpes".

[3]) Leidinger a. a. O.

[4]) „Et insuper sentencia dicti sacri concilii Pysani aggravetur". Ebenda.

[5]) „ut juxta sacros canones bona eorum occupantibus concedantur". Ebenda.

[6]) „ipsi impune ut servi effecti jugo servitutis subiciantur". Ebenda.

[7]) „omnibus licitum sit, ipsos impune capere et jugo servitutis subicere, occidere, verberare". Ebenda. Vgl. Anton Eitel, Der Kirchenstaat unter Klemens V., Abhandlungen zur Mittleren u. Neueren Geschichte. Heft 1. 1907. S. 189, wo eine Bulle Klemens' V. vom Jahre 1309 erwähnt wird, in der die gleichen Strafen, einschließlich der Verknechtung, gegen die widerspenstigen Venetianer angedroht werden.

wird, ist darum besonders beachtenswert, weil sie ein Wesensbestandteil jenes italienischen Antrages ist, der den Anstoss zum ersten literarischen Streite auf dem Konstanzer Konzil geben sollte [1]).

2. Der italienische Antrag.

(7. Dezember.)

Der literarische Kampf setzt am 7. Dezember 1414 ein mit einem Antrage, der aus den Reihen der italienischen Prälaten eingereicht wurde.

Eigentümlicherweise ist uns die Form dieses hochbedeutsamen ersten Antrages bis jetzt noch unbekannt geblieben, ja, während uns von den übrigen Anträgen stets das Incipit überliefert ist, wissen wir hier nicht einmal den Anfang seines Wortlautes genau anzugeben [2]). Erwähnt wird der Antrag jedoch in drei verschiedenen

[1]) Ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dieser Rede und dem ersten italienischen Antrage läßt sich nicht nachweisen, wohl finden sich die Grundgedanken des Redners in dem Antrage, der am 7. Dezember von den Italienern eingereicht wurde. Da sie nach diesem Antrage eine überflüssige Wiederholung bedeuten würde, so wäre für ihre Datierung der 7. Dezember terminus ad quem. Terminus a quo ist aber Ende November, denn Hus ist bereits gefangen („bene hic capto"). Leidinger a. a. O. bezweifelt überhaupt, daß die Rede mündlich vorgetragen wurde und sieht in ihr nur ein Konzept.

[2]) Cerretanus (u. nach ihm von der Hardt) hat offenbar den später folgenden Antrag Presupposita (vgl. S. 22 ff. des Textes) für den italienischen Antrag gehalten. Doch mit Unrecht, da diese Cedula einige Gedanken, die nach den übrigen übereinstimmenden Quellen wesentlich zum italienischen Antrage gehören, nicht enthält, und im übrigen zu zwei Dritteln antipäpstliche Vorschläge bringt, die in einen Antrag der italienischen d. h. kurialistischen Partei unmöglich hineinpassen. J. B. Schwab, Johannes Gerson, Würzburg 1858 S. 500, hält auch den Antrag Presupposita für den italienischen Antrag; denn nur jener enthält die von Schwab erwähnte Verpflichtung auf die Pisaner Beschlüsse unter kanonischer Strafe. Bess a. a. O. S. 121, möchte „den vielverkannten italienischen Antrag", der uns nicht erhalten ist, identifizieren mit den Thesen des „quidam sacre theologie magister", die Aillys Konklusionen veranlaßten. Doch wie unten näher ausgeführt ist, setzt die Cedula des Minoritenmagisters schon Gedankenentwicklungen auf dem Konzil voraus, die eine Deutung als allerersten Antrag nicht zulassen. Daß aber die Vorschläge, die wir hier als das Wesen des italienischen Antrages dargelegt haben, tatsächlich an die Spitze der offiziellen Anträge zu setzen sind, ergibt sich einmal aus der Natur oder dem Inhalte aller übrigen Cedulae, die in dem italienischen Antrage auch den gleichen Inhalt voraussetzen und formell darauf zurückgreifen, und wird anderseits bestätigt durch Fillastre und den „Summarius modus", die beide an erster Stelle den ital. Antrag erwähnen. Dazu kommt noch eine Stelle aus einer „Informacio brevis pro Domino rege" (Finke, ungedr.) in der ebenfalls der Italiener-

handschriftlichen Quellen, und nach den dortigen Notizen läßt sich sein Inhalt bestimmt zusammenstellen.

Einmal finden wir ihn erwähnt im Tagebuche des Kardinals Fillastre. „In prima tamen convencione in palacio" so berichtet der Kardinal von St. Marco „absente pape, ex parte nacionis Ytalice data est pro materia concilii cedula in effectu concludens, quod in concilio primo ageretur de confirmacione Pisani concilii et execucione etc. sentenciarum illius per aggravaciones et alios modos" [1]).

Die zweite Quelle ist eine kurze Orientierung für den Erzbischof von Gnesen Posen „Summarius modus", die sich in der Petersburger Handschrift findet. Hier werden vier Wege besprochen, die für die Beilegung des Schismas in Betracht kämen: Der Weg „rechtlicher Verurteilung", der Weg „friedlicher Beilegung", der Weg „kriegerischer Verfolgung" und der Weg „evangelischer Vollkommenheit". Bei der Anführung des ersten Weges heißt es nun: „Prima via, que dicitur jurisdice condempnacionis, primo aperta fuit per nacionem Ytal(icam), videlicet quod concilium Pis. deberet confirmari et finem condempnacionis et pene in eodem late amplius aggravari" [2]).

Drittens bringt eine Wiener Handschrift [3]) über das Konstanzer Konzil nach der Anführung des Wortlautes anderer Anträge aus der Beratung vom 7. Dezember folgenden Text: „Post recepcionem predictorum recepimus et alia capitula bene inscripta, videlicet: Primo inter cetera ac (soll heißen ut) consilium per primam sessionem terminetur, item concilium Pisanum confirmetur, tercio ut contra dominum Gregorium et fautores et adherentes auxilio brachii secularis procedatur non obstante mora ipsius G. et aliorum Convocatorum. Responsum est divisum inter prelatos" [4]).

Hiernach ergibt sich: Es ist ein Antrag eingebracht worden, der eine Bestätigung und Verschärfung der Pisaner Synode fordert. Darin

---

Antrag zuerst erwähnt wird: „Plures cedule in congregacione prelatorum fuerunt presentate, una per nacionem Ytalicam, una per ... etc." vgl. Näheres S. 22 ff. in der Besprechung der Cedula „Presupposita".

[1]) Finke a. a. O. S. 164.

[2]) Finke ungedruckt.

[3]) Wien. Hof- u. Staatsbibliothek, Cod. 5097 fol. 102.

[4]) Diesen Text hatte Finke schon 1889 als Inhaltsangabe des italienischen Antrages bezeichnet. (Forsch. u. Quellen, S. 122) Keppler, a. a O. S. 72, bezweifelt zwar diese Auffassung und auch die S. 18, Anm. 2 angeführte Ansicht von Bess, unterläßt es aber, Gründe dafür zu bringen.

stimmen alle drei Texte überein [1]). Neu erscheint dagegen in der dritten Quelle die Forderung, „daß das Konzil mit der ersten Sitzung beendet werde". Daß aber auch diese zum Inhalte des fraglichen Antrages gehört hat, erhellt aus dem ersten Gegenantrage Aillys „Sequuntur" [2]), worin auf diese Forderung zurückgegriffen wird mit den Worten: „Illi qui pertinaciter assererent presens concilium debere dissolvi" etc.

Bestätigung des Pisanum, Verschärfung seiner Sentenzen gegen die beiden Papstprätendenten, Auflösung des Konzils nach der ersten Session, das sind also, übereinstimmend mit den oben bezeichneten Richtlinien der Kurialistenpartei, tatsächlich auch die Grundforderungen des ersten offiziellen Antrages auf der Konstanzer Synode.

3. Die Cedula „Sequuntur".

(7. Dezember.)

Hatten die Italiener gehofft, mit einem solchen Antrage sich und ihren Papstprätendenten ein für allemal sicher stellen und den Gefahren unliebsamer Reformen und nochmaliger Untersuchung der Papstfrage entgehen zu können, so sollte doch schon der erste Verhandlungstag ihnen zeigen, mit welch starker Gegenströmung sie zu rechnen hatten.

Kein geringerer, als der gewiegteste Kirchenpolitiker auf dem Konzil, der scharfsinnige und redegewandte Kardinal von Cambrai trat alsbald mit einem Gegenantrage auf den Plan. „Qua cedula (sc. nacionis Ytalice) lecta, dominus cardinalis Cameracensis statim porrexit aliam cedulam contrariam" so berichtet uns Fillastre [3]) und teilt alsdann den Wortlaut der Cedula „Sequuntur", wie er bei von der Hardt abgedruckt ist [4]), mit. Und auch Cerretanus bringt als einen der beiden Anträge vom 7. Dezember, die er Ailly zuschreibt [5]), denselben Antrag „Sequuntur".

---

[1]) Im dritten Texte ist das Wort aggravatio zwar nicht gebraucht, aber doch begrifflich enthalten in der inhaltlich synonymen Fassung: „ut auxilio brachii secularis procedatur", das ist ja, wie sich aus der Rede des unbekannten Bischofs ergab, wesentlich der Inhalt des Wortes aggravatio.

[2]) Vgl. S. 21.

[3]) Vgl. Finke, a. a. O. S. 164.

[4]) von der Hardt II, S. 194 f.

[5]) Vgl. Finke, a. a. O. S. 250.

Der Führer der französischen Reformfreunde hatte es wohl herausgefühlt, daß die Annahme des italienischen Vorschlages nichts anderes bedeutet hätte, als ein Zu-Grabetragen aller Hoffnungen auf baldige Einheit und Reform. Darum sucht er in acht kurzen klaren Thesen die ablenkende Diskussion über das Pisanum überhaupt auszuschalten und statt dessen den eigentlichen Zweck der Konstanzer Synode wieder ausschließlich in den Vordergrund zu rücken: Union und Reform, so führt er inhaltlich aus, das ist der Doppelzweck dieses Konzils, so ist es in Pisa ausdrücklich festgelegt worden, so fordern es Recht und Pflicht[1]). Wer daher von diesem Programm abgeht und einer Auflösung des Konstanzer Konzils das Wort redet, noch ehe dieser Doppelzweck erreicht oder eine anderweitige Fortsetzung der Synode bestimmt ist, macht sich der Begünstigung des Schismas schuldig und ist der Häresie verdächtig[2]). Alle anderen Fragen und Forderungen sind überhaupt nicht zu erörtern, bis die eine große Frage der Unio und Reformatio erledigt ist. Das gilt ganz besonders bezüglich der Forderung nach Bestätigung des Pisanum, dessen Gültigkeit und Rechtskraft für das gegenwärtige Konzil vorauszusetzen, ja, als Grundlage der Konstanzer Tagung anzusehen ist. So allein wird der Einheit und Glaubensreinheit der Kirche gedient.

Das war entschieden gesprochen und gerade aufs Ziel losgegangen. Mit diesem Antrage war Ailly der Gefahr, daß alle Reformversuche wiederum ergebnislos verliefen, geschickt begegnet und hatte dem Vorschlage der Italiener allen Boden entzogen. Der Union und Reform war damit gedient und, entgegen der Kurialistenpartei, scheinbar den Konziliaristen das Feld gesichert. Denn das war ein durchaus konziliaristischer Gedanke, daß die Rechtsgültigkeit des papstlos versammelten Konzils von Pisa vorauszusetzen war. Aber hier können wir doch schon merken, daß Ailly ebenso wenig ganz zur Konziliaristenpartei zu zählen sein wird, wie er nicht ganz Kurialist war. Der schlaue Kirchenpolitiker hatte es alsbald übersehen, daß eine allzustarke Betonung der Unanfechtbarkeit des Pisanum eine Waffe werden konnte, die sich gegen das eigene System richtete. Sollte die

[1]) „Sacrum concilium Pisanum obligat ... quod tractant de perfecta et integra unione ... et eius debita reformatione" von der Hardt a. a. O. u. Cerret. ungedr.

[2]) „Illi qui pertinaciter asserunt, dictum concilium debere dissolvi ... sunt fautores scismatis et de heresi vehementissime suspecti" ebenda.

vor allem erstrebte Union ein Aufrollen der Papstfrage hinsichtlich der Person Johanns XXIII. doch noch einmal erforderlich machen, dann durfte eine ausschließliche und unbedingte Festlegung auf das Pisanum, das für Alexander V. und damit für Johann XXIII. den Rechtsboden abgab, nicht zum Hindernis werden. Darum hatte der Kardinal es nicht generell, sondern ganz speziell ausgesprochen: „In presenti concilio non est revocandum in dubium ... quod concilium Pysanum ... confirmetur, antequam agatur ...“ „est peticio de presenti non admittenda“. Damit hatte er sich die Zukunft immer noch frei gelassen. Anderseits leuchtet hier schon das Widerspruchsvolle hindurch, das ein gleichzeitiges Paktieren mit Papalsystem und Konziliarismus naturgemäß zeitigen mußte und das sich wie ein fremdfarbiger Faden durch alle entsprechenden Schriftstücke Aillys hindurchzieht.

4. Die Cedula „Presupposita“.

(7. Dezember).

Als ersten offiziellen Vermittlungsversuch zwischen dem kurialistischen Italienerantrage und Aillys konziliaristisch gefärbter Cedula haben wir einen Antrag „Presupposita materia fidei“ anzusehen, den Cerretanus uns im Wortlaute überliefert hat[1]). Die Beurteilung dieses Schriftstückes hat stets Schwierigkeiten bereitet, da es offenbar heterogene Elemente aufweist. Von den vierzehn einzelnen Vorschlägen des Antrages sind nämlich die drei ersten ganz im Sinne des Papalsystems und damit im Sinne des italienischen Antrages gehalten, die andern elf aber tragen mehr oder weniger deutlich den Stempel der antipapalistischen Strömung. Ein stärkeres Betonen der einen oder anderen Gedankenreihe ließ naturgemäß den noch unbekannten Verfasser bald in diesem, bald in jenem Lager vermuten[2]).

Tatsächlich scheint der Urheber auch jemand gewesen zu sein, der sowohl der Kurie, als den französischen Reformfreunden nahe gestanden hat, nämlich Johannes Rupescissa, der Patriarch von Konstantinopel.

[1]) Aus Cerretan abgedruckt bei Bzovius in Annal. eccles. ad annum 1414 und daraus bei von der Hardt IV. S. 24. Vgl. Finke a. a. O. S. 122.

[2]) Schwab a. a. O. S. 500 hält „Presupposita“ offenbar für den bereits besprochenen italienischen Antrag, auch Tschackert, Peter von Ailli, Gotha 1877, S. 185. Keppler sucht dagegen den Verfasser im Kreise der Reformfreunde, allerdings italienischer, a. a. O. S. 7. Finke, a. a. O. S. 120 vertritt schon bestimmt die Ansicht, daß „Presupposita“ jedenfalls nicht der Antrag der Italiener sei.

Zwei handschriftliche Notizen scheinen dies zu fordern:

1. Ueber Aillys Antrag „Sequuntur" findet sich in der Petersburger Handschrift nach der Ueberschrift „Cedula presentata die septima mensis Decembris etc." noch der Vermerk: „quando presentate fuerunt alie cedule huic aliquo modo contrarie, una ex parte nacionis Ytalie, alia ex parte quorundam prelatorum per patriarcham Constantinopol." Zwei Anträge also, der italienische und der des Patriarchen von Konstantinopel, werden hier einem dritten, nämlich Aillys „Sequuntur", gegenüber gestellt.

2. In der „Informacio brevis pro domino rege", einer kurzen Instruktion für König Sigismund, die in der Wiener Handschrift wiedergegeben ist, finden wir bei der Aufzählung der bisher eingereichten Anträge die gleiche Reihenfolge: Zunächst ein Antrag der Italiener, gleich nach ihm ein Antrag des Patriarchen von Konstantinopel, der im Namen einiger Prälaten eingereicht sei, drittens Aillys Antrag: „una per nacionem Ytalicam, una per patriarcham Constantinopolitanum ex parte quorundam prelatorum, una per cardinalem Cameracensem ex parte quorundam prelatorum et doctorum".

Aus beiden Quellen geht hervor, daß tatsächlich am 7. Dezember zunächst der italienische Antrag, dann im Namen einiger Prälaten ein Antrag durch den Patriarchen von Konstantinopel und drittens im Namen einiger Prälaten und Doktoren ein Antrag durch Ailly eingereicht wurde, von denen die zwei erstgenannten dem letzten „aliquo modo" entgegengesetzt sein sollten.

Der erste, also der italienische Antrag, und der dritte, Aillys Antrag „Sequuntur", sind in den vorhergegangenen Besprechungen bereits verifiziert.

Es fragt sich nur noch, ob mit dem zweiten Antrage, den der Patriarch von Konstantinopel eingebracht hat, tatsächlich „Presupposita" [1]) gemeint ist. Die Frage ist unbedingt zu bejahen [2]), denn:

[1]) Es ist nicht uninteressant, daß mit demselben nicht ganz gewöhnlichen Worte (Presuppositis X. propositionibus) die Anträge Aillys in Tarascon 1409 beginnen, vgl. Martène et Durand, Amplissima collectio VII. S. 916. (Ich zitiere dies Werk weiterhin nur als Ampl. coll.)

[2]) Cerretanus, der Presupposita für den ital. Antrag gehalten, läßt Ailly 2 Anträge einreichen: „Presupposita" und „Sequuntur". Das ist offenbar unrichtig, da der Kardinal unmöglich 2 Anträge vertreten konnte, die sich gegenseitig widersprachen, und da außer durch die oben zitierten Quellen noch durch Fillastre feststeht, daß Ailly damals nur einen Antrag eingebracht hat: „statim porrexit aliam cedulam contrariam". Fillastre, Tagebuch vgl. Finke a. a. O.

1. Nur auf „Presupposita“ treffen die geforderten Eigentümlichkeiten zu. Er ist von den Anträgen des 7. Dezembers der einzige, der noch in Betracht kommen kann. Bei allen anderen Anträgen des 7. Dezembers steht der Autor fest. Es ist auch der einzige, der neben dem italienischen Antrage bleibt, um mit ihm dem Ailly'schen Antrage „Sequuntur“ gegenüber gestellt werden zu können. Tatsächlich ist er auch inhaltlich dem AntrageAillys „aliquo modo“ entgegengesetzt: Ailly fordert in „Sequuntur“ Ausschaltung des Pisanum und statt dessen gründliche Reform. Im letzten Punkte stimmt ihm „Presupposita“ mit elf Reformvorschlägen zu; im ersten widerspricht ihm diese Cedula mit drei Vorschlägen, die einer Besprechung und Bestätigung des Pisanum entgegentreten. Das ist offenbar das „aliquo modo“ Entgegengesetzte, was sich in dem Antrage des Patriarchen von Konstantinopel finden sollte. Und darin stimmt „Presupposita“ auch mit dem Inhalte des italienischen Antrages überein.

2. Nur, wenn man „Presupposita“ mit dem Patriarchen von Konstantinopel als seinem Autor in Verbindung bringt, erklären sich auch die heterogenen Bestandteile dieses Antrages. Denn der Patriarch von Konstantinopel aus der johanneischen Obödienz war Johannes Rupescissa, eine Persönlichkeit, deren Lebenseigentümlichkeiten das Gemisch von italienischem und französischem Gepräge in seiner Stellungnahme zum ersten Konzilsstreite verständlich machen. Als geborener Franzose, früher Kanonikus von Paris, Administrator von St. Papoul, war er vertraut mit der französischen Reformströmuug, als Patriarch, Parteigänger Johanns XXIII. und Vertrauensmann der Kurie, die ihn später sogar zum Kardinalpriester von St. Laurentius in Lucina erhob, stand er den italienischen Prälaten nahe. Aus ihnen mochte er wohl einen Kreis ehrlicher Reformfreunde um sich gesammelt haben, in deren Namen er dann zu dem extremen Italienerantrage und den entgegengesetzten Plänen französischer Richtung einen Vermittlungsvorschlag einreichte.

Eingangs scheint er ganz den Italienern zu willfahren: „Presupposita materia fidei quae praecedit“. Mit diesen Worten stellt er von vornherein die Verhandlung gegen die Irrlehrer als die primäre Aufgabe des Konzils hin, wie es Johannes und seine Anhänger wollten. Dann redet er ausdrücklich einer Bestätigung der Pisaner Synode das Wort und fordert Ausführung ihrer Beschlüsse. Der Papst soll verpflichtet werden, nach Jahresfrist rücksichtslos gegen die anderen Prätendenten vorzugehen: „Quod papa teneatur et debeat expellere et persequi etc.“.

Nun kommt der Umschwung. Trotz dieser ausdrücklichen Verpflichtung auf energisches Vorgehen soll es gleichzeitig dem Papste auch wieder freistehen, gütlich mit den Gegnern zu verhandeln, wenn er damit besser zum Ziele zu kommen hoffe[1]). Und dann folgen, in einer Sprachform, die stark an Ailly erinnert, Vorschläge über Vorschläge, die stets eine neue Verpflichtung des Papstes zu Gunsten der Ordnung, der Kardinäle und des Klerus enthalten, kurz ganz im Sinne einer vom Konzil gegen den Papst durchgesetzten Reform gehalten sind[2]). Einmal allerdings, beim zweiten der elf Reformvorschläge, fällt der Verfasser unvermutet wieder in den Ton des Papalsystems, indem er statt des üblichen: „Quod papa teneatur' oder „Quod ordinetur, quod Papa" und ähnlicher Fassungen, die das Konzil als bestimmende Instanz hinstellen, beantragt: „Quod Papa faciat canonem" und damit die höchste gesetzgeberische Kompetenz des Papstes zugibt. Allerdings nur, um von ihm ein Gesetz zu erlangen, das man im Notfalle gegen ihn selbst soll anwenden können: Wenn fürderhin nochmals über das Papsttum selbst kontrovertiert werden müsse, so sollen im Weigerungsfalle des Papstes schon drei Kardinalbischöfe zur Berufung eines Konzils ermächtigt sein[3]).

5. Dubia Zabarellae.

7. Dezember.

Einen weiteren Versuch, zwischen der italienischen Papalrichtung und der französischen Reformströmung zu vermitteln, haben wir in einem Antrage des Kardinals von Florenz Franziskus Zabarella zu sehen. Der kurze Traktat ist bei Cerretan zwar als „Quedam apostille sive dubia . . ." überschrieben, und diese Ueberschrift, sei es, daß Zabarella selbst oder Cerretan sie gegeben, paßt jedenfalls zu dem vorsichtigen und bescheidenen Wesen des Kardinals. Im letzten Grunde aber laufen seine Bedenken auf eine Zurück-

---

[1]) „Quod si per viam tractatus utilius posset terminari . . . quod hoc liceret Pape et facere possit et dare licentiam tractandi et conversandi cum illis . . ." von der Hardt IV. S. 24.

[2]) Die Quellen vermag ich noch nicht vollständig aufzudecken. Einiges lehnt sich offenkundig an die Reformvorschläge französischer Bischöfe zu Pisa an; vgl. J. v. Hefele, Konziliengeschichte 1879. VI. S. 1040. Anderes hängt unzweifelhaft mit dem Tractatus agendorum (Aillys) zusammen, so vor allem die Stelle über die professio fidei, über die Kardinalsrechte.

[3]) von der Hardt IV. S. 24.

drängung Aillys und auf einen Antrag zu Gunsten des italienischen Vorschlages hinaus.

Ailly hatte in der 4. These seines Antrages „Sequuntur" gefordert, daß in Zukunft als Begünstiger des Schismas zensuriert werde, wer, noch ehe endgültig die Union und Reformation der Kirche erzielt sei, eine Auflösung des Konstanzer Konzils befürwortet [1]). Hier setzt nun der berühmte Kanonist mit seinen Bedenken an. Auch ihm erscheint es offenbar als berechtigt, dem zweckwidrigen Drängen nach Auflösung des Konzils durch Anwendung des kirchlichen Strafrechts zu begegnen. Aber was bleibt denn übrig, wenn wirklich das gegenwärtige Konzil trotz aller Mühe hinsichtlich der Union nicht zum Ziele kommt [2])? Soll man auch dann ohne Gefahr der Zensurierung nicht von einer Auflösung sprechen dürfen, wenn durch die Tatsache der Beweis erbracht ist, daß nach menschlicher Voraussicht kein Beraten mehr die Einigung verwirklichen kann, im übrigen aber die Reform, soweit als möglich, erreicht ist [3])?

Zabarella steht also grundsätzlich auf Aillys Standpunkt. Doch die Anwendung des Prinzips will er klarer präzisiert wissen. Das Gleiche gilt hinsichtlich des zweiten Bedenkens, das er an Aillys Vorschlag in These 6 anschließt. Der Florentiner will auch wie Ailly, daß einer Ablenkung von der Hauptaufgabe des Konzils vorgebeugt werde, aber eine Besprechung und Bestätigung der Pisaner Beschlüsse hält er darum doch für angebracht [4]). Schon, um die vielen Besucher des Konstanzer Konzils, die nicht auf der Synode von Pisa waren, mit deren Beschlüssen bekannt zu machen, scheint ihm dies erwünscht [5]). Vor allem aber sieht er in einer solchen Besprechung kein Hemmnis, sondern eher eine Förderung der Unionbestrebung [6]): Damit würde den beiden Papstprätendenten, die vielleicht noch auf einen Widerruf der Pisaner Beschlüsse hofften, die Grundlage für ihre Hartnäckigkeit entzogen [7]), auch könnten wenigstens für den Fall ihres Todes

[1]) Vgl. die Abhandlung über den Antrag „Sequuntur" S. 20 ff.

[2]) „Quid, si . . . facta diligencia . . . quod nulla spes humano judicio haberi posset de hac unione". F i n k e a. a. O. S. 250.

[3]) Ebenda.

[4]) „Non videtur inconveniens . . . quod in isto concilio gesta ibi confirmentur" ebenda.

[5]) „in quo sunt multi, qui non fuerunt in Pisano" ebenda.

[6]) „quod pocius proderit, quam oberit" ebenda.

[7]) „nam dejecti forte habent spem instandi pro retractione gestorum concilii Pisani et hac spe ducti stant pertinaciores . . ." ebenda.

die nötigen Maßnahmen getroffen werden [1]), und schließlich würde gerade eine maßvolle Besprechung ihrer Angelegenheit die Gegenpäpste zum Nachgeben geneigt machen [2]).

Mit letzterem Gedanken bereitet Zabarella, bewußt oder unbewußt, schon auf die Auffassung vor, die Ailly bald darauf hinsichtlich der Behandlung der Gegenpäpste entwickeln sollte [3]). Es wäre nun verfehlt, aus dieser Befürwortung der Pisa-Debatte zu schließen, Zabarella habe auf Seiten der Italiener gestanden, die in ihrem Antrage die Bestätigung und Ausführung des Pisanum vorgeschlagen hatten. Wesentlich andere, ja fast die entgegengesetzten Gründe sind es, die den Kardinal von Florenz zu seinem Eintreten für einen Teil des italienischen Antrages bewogen haben. Er will die Bestätigung Pisas als feste Grundlage für die dann folgende große Reformarbeit des Konstanzer Konzils, die Italiener aber wollten sie als einzige Tat der gegenwärtigen Synode. Alle weitere Tätigkeit sollte gerade dadurch überflüssig gemacht oder dem neubestätigten Papsttume überwiesen werden.

Der Schluß von Zabarellas zweitem Bedenken [4]) deutet es übrigens klar an, daß im Punkte Ausführung und Verschärfung der Pisaner Beschlüsse der italienische Antrag auf seine Unterstützung nicht rechnen konnte. Dafür stand der Kardinal innerlich den Rechtsanschauungen zu nahe, die ehedem dem papstlosen Konzil von Pisa die Grundlage seiner kirchenrechtlichen Formulierungen abgegeben hatten [5]). Auch die überaus vorsichtige Form [6]) seiner Ausdrucksweise, wenn er Ailly widersprechen muß, läßt deutlich herausfühlen, daß es sich um den Gesinnungsgenossen handelt, dem man mit einem sachlichen Einwande persönlich nicht nahetreten möchte. Zabarella und Ailly stehen beide auf dem Standpunkte jenes, sagen wir einmal, gemilderten Konziliarismus, der allerdings von einer allgemeinen Kirchenversammlung unter den obwaltenden Umständen allein das

[1]) „saltem provideatur . . . de modis, per quos eis obeuntibus non subrogentur alii plures“ ebenda.

[2]) „. . . etiam forte . . . posset dari talis ordo de bona tractatione eorum cum effectu facienda, quod ipsi pocius eligerent illum statum cum pace . . .“ ebenda.

[3]) Vgl. Aillys Konklusionen u. die Cedula „Quia in presenti“ S. 38 f. u. 29.

[4]) Vgl. Anmerkung 2. Der Vorschlag de bona tractatione steht im schroffen Widerspruch zur aggravatio Pisani, wie die Italiener sie erstrebten.

[5]) Vgl. Tschackert a. a. O. S. 153.

[6]) „Non videtur inconveniens“ „Nonne ergo utile foret“ „Nam eciam forte posset dari etc.“ Finke, a. a. O.

Heil der Reform erwartet, aber die Schlußfolgerungen hinsichtlich der Papststellung keineswegs wünscht, höchstens sich abnötigen läßt. Zabarella war überdies, wie die meisten kirchlichen Rechtslehrer dieser Zeitperiode, zu sehr Kanonist und zu wenig Theologe, um die Tragweite auf theologisch-dogmatischem Gebiete so abzuschätzen, wie sein Kardinalskollege Ailly, den nicht nur taktische, sondern ganz gewiß auch theologische Bedenken vorläufig von den Konsequenzen Pisas abschreckten.

6. Die Cedula „Quia in presenti concilio" und ihre Ergänzung „Ad humilem instanciam".

(Um Mitte Dezember.)

Kirchenpolitisch ist die Legitimität des Pisanum nötig, darum darf an ihm nicht gerüttelt werden, bis die Union erreicht ist; theologisch mag man später immerhin neu dazu Stellung nehmen: In diesem Geiste, den die Cedula „Sequuntur" ausatmet, sind noch zwei andere Aktenstücke gehalten, „Quia in presenti" und „Ad humilem". Innerlich gehören beide ganz zu dem Material vom 7. Dezember; man könnte sie als Nachträge zu „Sequuntur" und als Polemik gegen den italienischen Antrag bezeichnen. Die Angabe am Schlusse von „Ad humilem", daß der Papst „in prima hac sessione" sich anbieten solle u. s. w., dürfte fast mit Sicherheit auf die geplante Sitzung vom 17. Dezember, die nicht zustande kam, deuten. Spätere, für den Januar geplante Sitzungen kommen nicht in Frage, da damals die Sachlage völlig verändert war.

Auch wenn die Handschriften nicht ausdrücklich Ailly als Autor bezeichneten [1]), so würden ihr Gedankengang und ihr Wortlaut schon zu dem französischen Kardinal hinleiten. Denn eigentlich sind es nur in anderer, ja teilweise wörtlich derselben Form die Gedanken, die Ailly schon in den früher erwähnten Gutachten, in den Thesen von Aix vertrat und die schließlich in den Konklusionen und in seinem Traktat „Quia Christifidelibus" zum viertenmale wiederkehren. Das Leitmotiv ist wieder die Union.

Die Union muß erreicht werden:

1. Wenn nicht auf dem Wege der Milde, dann auf dem Wege der Gewalt.

[1]) Die Ueberschrift der Wiener Handschrift (Cod. 5100 f. 58 v.) lautet: „Cedula presentata per dictum cardinalem ac deinde presentata coram Domino nostro papa in generali congregacione".

2. wenn nicht zu Lebzeiten dieser Gegner, dann nach ihrem Tode.

3. wenn nicht auf diesem Konzil, dann auf einer gleich festzusetzenden Prorogations-Tagung, aber Union auf jeden Fall und für immer.

Das ist in drei Synthesen der Gedankengang der Cedula „Quia in presenti".

1. „Wenn nicht auf dem Wege der Milde, dann auf dem Wege der Gewalt".

Zunächst also ist der Weg der Milde zu versuchen [1]). Diesen hatte Ailly schon in einer Ergänzung des oben zitierten „Tractatus brevis de varietate viarum ad unionem ecclesie" [2]) (1403) mit Zitaten aus Terenz [3]) und Cicero begründet; dasselbe Zitat aus Terenz kehrt nun hier und dann in der 4. Konklusion zur Begründung des Weges der Milde wieder [4]). Auch der Hinweis auf die Mühen einer gewaltsamen Entfernung der Gegenkandidaten findet sich nochmals und ausführlicher in der 11. Konklusion. Die Form der Via pacis ist die freiwillige Zession der anderen Prätendenten. Um sie zu erreichen, soll man gleichsam dem zurückweichenden Feinde goldene Brücken bauen und zwar:

a) Durch Einräumung einer finanziell sicheren und ehrenvollen Stellung. Diese soll so verlockend gut sein: „quod de ea quilibet deberet pocius contentari, quam in suo miserabili statu sic permanere" [5]).

b) Durch Entgegenkommen, wenn die Vertreter der anderen Obödienzen verhandeln wollten: „Si dicti contendentes seu principes et prelati suarum obedienciarum convencionem obtulerint ad tractandum . . . hec oblacio non erit respuenda" [6]).

---

[1]) „prius tractande [Petersbg. „temptande"] sunt omnes racionabiles vie pacis . . ." Cod. 5100 fol. 58 v.

[2]) Ehrle, in der Edition Martin de Alpartils Chronica Actitatorum temporibus Domini Benedicti XII. Quell. u. Forsch. a. d. Gebiete d. Geschichte d. Görresgesellschaft. XII. Bd. Paderborn 1906 S. 505.

[3]) „juxta verbum Terencii: Omnia prius experiri, quam armis decertare sapientem decet" a. a. O.

[4]) Vgl. den Text der 4. Konklusion Leidinger a. a. O. S. 210.

[5]) Cod. 5100 f. 59. Die Petersbger. Hs. hat: „quam . . . sic instabiliter remanere".

[6]) Cod. 5100 fol. 59.

Führt der Weg der Milde nicht zum Ziel dann mag ruhig Gewalt angewandt werden d. h. Pisa mit seinen scharfen Bestimmungen gegen die Kontendenten mag bestätigt, ja sogar verschärft werden[1]).

Erinnern wir uns, was nach den Ausführungen zum italienischen Antrage und vor allem zur Rede des papalistischen Bischofs aggravatio Pisani bedeutet[2]), daß darin die Auffassung des extremen Kurialismus sich aussprach, dann werden wir in diesem Ausspruch Aillys einen neuen, direkt ins Praktische führenden Beleg ersehen, daß der französische Kardinal von der Denkart des Papalismus gar nicht allzu weit entfernt war. Die Rücksichten auf die Union hatten ihn allerdings zur Bekämpfung des italienischen Antrages veranlaßt, grundsätzlich stand er den darin ausgesprochenen Anschauungen aber ziemlich nahe. Fielen diese Unionsrücksichten fort, weil seine friedlichen Bestrebungen an dem Starrsinn der Gegenpäpste gescheitert waren, dann steht für Ailly nichts mehr im Wege, hinsichtlich des italienischen Antrages in eine einigende Verhandlung einzutreten[3]). Das deutet er nochmals an in den Konklusionen (These 10), aber hier kommt es schon ganz klar und durch die Sprachform direkt mit Hinweis auf den italienischen Antrag zum Ausdruck[4]).

2. „wenn nicht zu Lebzeiten dieser Gegner, dann nach ihrem Tode".

Das ist die zweite Synthese unseres Antrages. Worin die Sorge für die Union nach dem Tode Gregors und Benedikts zu bestehen habe, das hatte die geschichtliche Vergangenheit zu deutlich gelehrt. Nach Innozenz' VII. Tode im Jahre 1406 und ebenso nach dem kurzen Pontifikate Alexanders V. im Jahre 1410, hatte man jedesmal gehofft, damit zur Einheit der Kirche und zur Beendigung des Schismas

[1]) „. . . si interim duo contendentes non se subiciant racioni, tunc agendum erit non solum de confirmacione concilii Pysani set [Ptsbg. sed] de aggravacione etc. prout scripserunt aliqui" cod. 5100 fol. 59. Also ausdrücklich greift Ailly nicht nur auf den Gedanken, sondern auch auf die formelle Fassung der „aggravacio" der italienischen Partei zurück. Vgl. unten Anm. 4.

[2]) Vgl. die entsprechende Abhandlung Seite 17.

[3]) Damit erledigt sich auch das Bedenken Ritters, der ohne das ganze Material vor sich zu haben, naturgemäß den anfänglichen Widerspruch Aillys gegen den Italienerantrag und die hier vertretene Anschauung nicht in Einklang zu bringen vermochte. Vgl. Ritter, Theol. Litt. Bl. Jg 1875, No. 7. Kol. 155 u. Fußnote 2.

[4]) Das „etc." das sich in Aillys Text in den Handschriften findet, scheint darauf hinzuweisen, daß der ital. Antrag dem Sinne nach als bekannt vorausgesetzt wurde.

zu gelangen, aber jedesmal war durch eilige Neuwahl seitens der betreffenden Obödienz ein neuer Papstprätendent aufgestellt und so das Schisma fortgepflanzt worden. Darum sollte nun nach Aillys Vorschlag ein Dekret beschlossen werden, das für den Todesfall eines der Kontendenten jedenfalls eine Neuwahl ausschlösse [1]), und mit aller Sorgfalt sollte die Befolgung dieses Dekrets überwacht werden [2]).

3. „wenn nicht auf diesem Konzil dann auf einer Fortsetzungstagung".

Der Einwand Zabarellas, daß trotz aller Mühen die man sich auf dem gegenwärtigen Konzil um die Union gebe [3]), doch damit gerechnet werden müsse, daß sie tatsächlich nicht erreicht würde, hatte bei Ailly doch Verständnis gefunden. Mag sein, daß der bisherige langsame Verlauf der Verhandlungen ihm diesen Gedanken noch näher gebracht hat, hier rechnet er jedenfalls mit einer solchen Wendung der Dinge und will ihr gegenüber wenigstens seinen Unionsplan sicher stellen. Für den Fall, daß auf diesem Konzil die von ihm vorgeschlagenen Unionswege doch nicht zur tatsächlichen Einigung geführt haben würden, beantragt er, solle nunmehr gleich Ort und Zeit bestimmt werden, wo auf kurze Zeit das Konzil noch fortgesetzt würde [4]). Also Prorogatio concilii! Und zwar, was überaus interessant ist, nicht des Konzils in der gegenwärtigen Form, sondern es könnten, um nicht allzu viele belästigen zu müssen, „einige von jeder Nation gewählt werden, auf welche die ganze Autorität des General konzils übertragen werden könne" [5]). Da haben wir also nicht nur den wichtigen Vorschlag eines Nationalausschusses, sondern auch klar den Gedanken, daß ein Generalkonzil seine ganze Autorität auf einen Wahlausschuß übertragen könne. Der erste Gedanke führte später zu den Vorberatungen nach Nationen und zu der Nationalein-

[1]) „Si in vita horum contendencium non posset dicta cessio obtineri, statuendum esset. quod ipsis decedentibus non fieret nova electio . . ."
Cod. 5100 fol. 59.

[2]) „Et super hoc apud suas obediencias deberet omnis diligencia possibilis adhiberi" ebenda.

[3]) Vgl. Dubia Zabarellae. S. 26.

[4]) „Et in casu, quo in presenti concilio dicte vie . . . non possent plene concludi seu pertractari [Ptsbg: practicari] vel execucioni mandari: Tunc presens concilium debet prorogari ad aliquod tempus . . . et ex nunc locus et tempus declarari". Cod. 5100 fol. 59.

[5]) „Et ad redimendam vexationem multorum, possent elegi aliqui de quolibet (sic o statt a) nacione in quos possit transferri tota auctoritas concilii generalis." ebenda

teilung, wie sie sich auf diesem Konzil findet, der letzte ist ein Beleg für unsere späteren Ausführungen über Aillys Auffassung vom Generalkonzil. Eine Generalsynode, die ihre ganze Autorität auf einen kleinen Nationalausschuß überträgt, kann naturgemäß nicht mehr verglichen werden mit einem ökumenischen Konzil, auf dem die Mitglieder iurisdictione ordinaria votieren. Hier haben wir auch schon einen Fingerzeig, was Ailly in der 5. Konklusion unter dem „virtualiter tali concilio equivalens" verstanden hat[1]), „wo besagte Union und Reformation endgültig beschlossen' werden solle: Hier und dort hat der Kardinal also einen Nationalausschuß im Auge gehabt. Um des Zustandekommens der Union willen schlug er einen solchen vor, um die Union für alle Zukunft zu sichern, machte er dann noch den Vorschlag, auch auf allgemeine Mittel zu sinnen, die der Erneuerung schismatischer Spaltung aus ähnlichen Gründen vorbeugten. Im Einzelnen solle er aber später an geeigneter Stelle und ausführlicher besprochen werden. „Ex nunc statuenda essent remedia, quibus pro videretur quantum poterit humana providencia, quod in futurum non fierit tale scisma ex similibus occasionibus et radicalibus causis . . ."[2])

„Ad humilem instanciam".

Schon die Ueberschrift kennzeichnet die Cedula „Ad humilem instanciam" als einen Ergänzungsteil des eben besprochenen Antrages „Quia in presenti". Der 4. Absatz dieser Cedula, der den Vorschlag des Entgegenkommens gegenüber den zu Pisa verurteilten Papstkontendenten enthielt, erschien Ailly offenbar erläuterungsbedürftig. Entweder waren daraufhin schon Angriffe auf den französischen Kardinal seitens der rigoristischen Papalpartei erfolgt, oder er hielt es nachträglich für klüger, solchen vorzubeugen; jedenfalls durchzieht den Traktat der Grundgedanke, Mißdeutungen seiner Vorschläge entschieden zu begegnen.

Wie bei den Konklusionen noch eingehender gezeigt wird, hat gerade diesen kurzen Traktat das Schicksal getroffen, seitens der ersten Berichterstatter vom Konzil mit Teilen der Konklusionen als „Additiones marginales cardinalis Cameracensis" vermengt zu werden. In dieser Gestalt bietet ihn von der Hardt. Die Unklarheit, die für die Beurteilung des Schriftstückes sich dadurch ergeben hatte, löst

[1]) Vgl. Leidinger a. a. O. S. 211.
[2]) Cod. 5100 fol. 59.

sich gegenüber der Darstellung, wie die Wiener und besonders auch die Petersburger Handschrift sie bietet. Die Ueberschrift: „Cedula presentata domino nostro super uno articulo supraposito videlicet quarto“ und vor allem die Variante in der Petersburger Handschrift, die „supratacta . . . domino nostro super hoc conferre secrete“ aufweist, reiht das Schreiben einer ganz anderen Ordnung von Schriftstücken ein. Es handelt sich nicht um einen Antrag, auch nicht um einen „Zusatz-“ oder „Erläuterungsantrag“, sondern um ein geheimes Rechtfertigungsschreiben, das der Kardinal dem Papste gegenüber für angebracht hielt. Daher auch die Unterschrift, die gleichfalls nur in der Petersburger Handschrift sich findet: „Vester totus P. (Petrus) cardinalis Cameracensis“.

Zunächst begegnet Ailly in diesem Schreiben der Deutung, daß sein Vorschlag zur Milde in Anbetracht der endgültig zu Pisa gefällten Rechtssentenz schwächliche Nachgiebigkeit sei. Demgegenüber stellt er fest, daß dieses Entgegenkommen von ihm ja nur für den Anfang vorgeschlagen wurde [1]), daß Milde nicht schlechthin und bedingungslos angewandt, sondern an entsprechende Zugeständnisse der Kontendenten geknüpft sein solle [2]): Nur, um der Kirche den Charakter einer guten Mutter zu wahren, die nicht gleich zur äußersten Strenge greift, sondern es erst mit Milde versucht. Dann begegnet er der Mißdeutung simonistischen Paktierens, indem er mit drei Gründen, die auch in den Konklusionen nochmals wiederkehren, die Erlaubtheit von Verhandlungen mit den Gegenpäpsten dartut:

1) Sittliche Erlaubtheit, sich von einer Belästigung loszukaufen. 2) Das Beispiel des guten Hirten. 3) Vergleich mit einem geschickten Arzte.

Endlich weist Ailly darauf hin, daß dieses Entgegenkommen überhaupt mehr den irregeleiteten Königen und Fürsten gelte, die „eorum seductione decepti“ zu ihrer Obödienz gehörten, als den Kontendenten selbst. Die Obödienzen sollten durch solche Verhandlungen einmal richtig über Pisa informiert und gegebenenfalls durch diesen Beweis milder Gesinnung zur freiwilligen Subtraktion gegenüber ihren Papstprätendenten veranlaßt werden.

Darum, so schließt der Traktat, wäre es sogar sehr gut, wenn der Papst selbst gleich in der ersten Sitzung in diesem Sinne die

---

[1]) „tamen pia mater ecclesia per hec ostendere [Ptsbg. ostendes] se non velle a rigore incipere . . .“ ebenda fol. 59 v.

[2]) „Hoc autem statutum non fieret simpliciter, set sub condicione, si redirent“ ebenda.

Initiative ergreife und sich bereit zeige, nicht nur dieses Schisma zu beseitigen, sondern auch Maßregeln zu bestimmen, die ähnliche Spaltung für die Zukunft ausschlößen.

7. Die Cedula „Quia secundum Tulium".

(Nach Mitte Dezember.)

Wie vorauszusehen war, ließ sich die italienische Partei durch die literarische Gegenströmung im französischen Lager nicht ohne weiteres von ihren Konzilsvorschlägen abbringen, zumal die vermittelnden Anträge Johannes de Rupescissas und Zabarellas in dem Hauptpunkte, Bestätigung des Pisanum, das Streben der Italiener unterstützt hatten. So wagt nicht lange nach den Beratungen des 7. Dezembers ein Parteigänger Johannes' XXIII. aus dem Franziskanerorden einen offenen Vorstoß gegen Ailly und seinen Antrag „Sequuntur". In einem längeren Traktate werden der Reihe nach die acht Thesen, die Ailly aufgestellt hatte, und noch einige Gedankengänge, wie sie Zabarella gestreift oder Ailly früher bereits vertreten hatte, durch Gegenthesen zu widerlegen gesucht. Der Traktat ist uns in der Petersburger Handschrift überliefert und trägt die Ueberschrift „Cedula facta per quendam magistrum fratrum Minorum contra duas cedulas prius per cardinalem Cameracensen presentatas". Wer der Minoritenmagister ist, geht aus einer bisher noch unbekannten handschriftlichen Notiz hervor, die sich bei dem literarischen Material zur Wicliffangelegenheit in derselben Handschrift findet. Dort heißt es: „Preterea induxit unicum libellum cum conclusionibus erroneis et periculosis contra quendam magistrum Johannem Gracie ordinis Minorum. . ." Aus dem dortigen Zusammenhange ergibt sich aber, daß unter dem Büchlein mit irrigen und gefährlichen Konklusionen nichts anderes zu verstehen ist, als Aillys Konklusionen. Diese richteten sich gegen den hier zu besprechenden Traktat. Also ist dessen Verfasser der Franziskanermagister Johannes Gracie.

Johannes Gracie wendet sich, wie die Ueberschrift sagt, gegen zwei durch Ailly überreichte Anträge. Wie wir oben bereits erwähnten, widersprechen sich die Quellen hinsichtlich der Zahl und auch hinsichtlich des Textes der durch Ailly am 7. Dezember überreichten Anträge. Da uns nach meiner Ansicht nur einer von diesem Tage als Aillyscher Antrag verifiziert erscheint („Sequuntur alique conclusiones"), so bleibt nur die Möglichkeit, daß der zweite, der, wie oben bemerkt, um Mitte Dezember entstandene Aillysche Antrag: „Quia

in presenti" ist. Eine absolut sichere Entscheidung ist nicht zu geben, da der Minorit greifbar nur gegen den ersten polemisiert [1]).

Nach einer schwulstigen Einleitung, daß ein Verschleiern der Wahrheit schon nach Cicero für viele zum Anstoß werde, daß darum von Glaubenseifer und Wahrheitsliebe gedrängt ein Magister der Theologie durch Aufstellung von Gegenthesen der Wahrheit zum Siege helfen wolle usw. werden zwölf Sätze aufgestellt, die uns unschwer den kirchenpolitischen Standpunkt des Verfassers erkennen lassen. Johannes Gracie gehört offenbar zu jener extremen Gruppe im italienisch-kurialistischen Lager, die apodiktisch vom Standpunkte des starren Prinzips aus Probleme zu lösen versucht oder gelöst zu haben vermeint, die tatsächlich ringsum noch eine ganze Welt in Spannung und Erregung halten. Während in Wirklichkeit noch immer und zwar fünf Jahre nach der Entscheidung des Pisanum die Christenheit in drei verschiedene Papstobödienzen gespalten erscheint, während ein Mann von der Stellung und dem anerkannten Scharfsinn Zabarellas noch ausdrücklich in seinen Bedenken auf den Widerspruch zwischen theoretischem Prinzip und tatsächlichem Sachverhalt hingewiesen hatte, erklärt der Minoritenmagister kategorisch, die Unionfrage sei bereits auf dem Konzil zu Pisa erschöpfend behandelt und damit endgültig abgetan [2]). Darum sei auch an der kanonischen Legitimität des Pisanum nicht mehr zu rütteln, Papst und Kardinäle seien zu keinen weiteren Verhandlungen in Sachen der Union verpflichtet, weder auf Konzilsbeschluß hin, noch sonst aufgrund irgend eines göttlichen oder menschlichen Rechtes. Auch an Entgegenkommen gegenüber den beiden verurteilten Papstprätendenten habe es nicht gefehlt, darum sei nun energisches Vorgehen angebracht (These 4). Wer das Konzil bald aufgelöst wissen wolle, sei keineswegs als Begünstiger des Schismas oder als häresieverdächtig zu betrachten (These 5). Wenn auch in gewissem Sinne Pisa und Konstanz nur ein Konzil seien, ja Konstanz gewissermaßen von Pisa abhänge, so gelte das eben nur in gewissem Sinne: „secundum quid et minus principaliter", und das Konstanzer Konzil könne deshalb doch, um

---

[1]) Daß eine der Quellen, Cerretanus, sich sicher geirrt hat, indem „Presupposita" und „Sequuntur" beide Ailly zugesprochen werden, ergibt sich aus den Abhandlungen über diese beiden Cedulae.

[2]) „A fide non devio cordi debet sacrum concilium Pisanum viis et modis tractasse racionibus de perfecta et integra ecclesie unione et ipsud effectualiter conclusiones consumasse". Petersburger Hs. cod. 420 f. 92.

jeden Irrtum auszuschließen und die Gemüter zu beruhigen, Pisa bestätigen (These 8. 9).

In dieser Weise werden der Reihe nach den Thesen Aillys einfach Antithesen gegenübergestellt. Nur drei von ihnen sind eigentlich besonders bemerkenswert.

In These 6 behauptet der Franziskaner, daß früher durchaus kein Generalkonzil nötig war, um ein Schisma zu beseitigen. Die Form, in der diese Behauptung aufgestellt wird, läßt erkennen, daß Johannes Gracie hier an eine anderswo geäußerte entgegenstehende These anknüpft. Aber wo steht diese These? In dem Antrage „Sequuntur", gegen den durchweg die Aufstellung Gracies sich richtet, ist der Gedanke nicht berührt, auch in keinem der übrigen Anträge, die bis dahin vorlagen. Es ist darum die Möglichkeit, daß ein Antrag mit diesem und ähnlichen Gedanken verloren gegangen oder uns noch unbekannt geblieben ist, nicht ohne weiteres abzuweisen.

These 7 bringt gegenüber These 5 des Antrages „Sequuntur" die Behauptung, nicht nur die kirchenrechtliche Gültigkeit des Pisanum sei von jedem Katholiken unzweifelhaft festzuhalten, sondern es sei auch fest zu glauben, daß dieses die allgemeine Kirche repräsentiert und in ihrem Namen gehandelt habe. In dieser allgemeinen Fassung, aus dem Munde eines extremen kurialistisch gesinnten Theologen ist die Betonung der „allgemeinen Kirche", die auf dem papstlosen Konzil von Pisa vertreten gewesen sein soll, ja sogar unter der Leitung des hl. Geistes unfehlbar dort entschieden haben soll, außerordentlich bemerkenswert. Man sieht daran, wie sehr die geistliche Atmosphäre bereits von der nominalistisch orientierten Kirchentheorie durchsetzt war, wenn schon Wortführer papaler Richtung mit ihren Begriffen operieren, ohne zu merken, daß die Annahme dieser Begriffsinhalte ihrer Idee des Papsttumes direkt zuwiderlaufen [1]). Anderseits haben wir darin zur Frage nach dem ökumenischen Charakter dieser Synode eine Aeußerung aus dem kurialistischen Lager.

These 11 verwirft jede Verhandlung mit den als Häretikern verurteilten Gegenpäpsten als schrift- und traditionswidrig. Auch diese

[1]) Sie bestätigt sich durch Bliemetzrieders Ansicht, daß die Auffassung des Konzils als Vertretung der Universalkirche im italienisch-kurialistischen Lager, am Hofe Urbans VI. schon heimisch war. Franz Bliemetzrieder, Das Generalkonzil im grossen abendländischen Schisma. Paderborn 1904. S. 49, auch Albert Hauck in Die Rezeption und Umbildung der allgemeinen Synode im Mittelalter, Hist. Vierteljahrsschrift 1907. Heft 4. S. 475.

These macht sofort den Eindruck einer Anknüpfung an eine entsprechende Antithese. Zabarella hat den hier berührten Gedanken zwar in seinen Dubia anklingen lassen, aber eigentlich ausgesprochen liegt er ganz ausführlich, ja hie und da fast mit denselben Worten behandelt, in den vorhin besprochenen Schriftstücken „Quia in presenti" und „Ad humilem" vor. Außerdem hat Ailly den gleichen Gedanken — ebenfalls mit fast demselben Wortlaut — schon einmal in seinen Thesen zu Tarascon ausgesprochen, und es ist wahrscheinlich, daß Johannes Gracie auch an dieses bekannte Aktenstück angeknüpft hat.

8. Die Konklusionen.

(Nach Mitte Dezember.)

Der Angriff des Minoriten veranlaßte alsbald den schlagfertigen Kardinal von Cambrai zu einem Gegenschlage in Form eines Antrages, der ganz gewiß den Höhepunkt der Dezemberstreitigkeiten bedeutet.

In zwölf Konklusionen, die Johannes Gracies Thesen wieder gegenüber gestellt werden und den eigenen Antrag „Sequuntur" als gegebene Grundlage nehmen, rechnet der Kardinal mit seinen Gegnern prinzipiell ab. So haben wir in diesen Konklusionen im Kern das kirchenpolitische Glaubensbekenntnis einer der bedeutendsten kirchlichen Persönlichkeiten jener Zeitperiode vor uns und gleichzeitig ein förmliches Programm der entsprechenden kirchenpolitischen Gruppe.

Der Traktat, der mit den Worten „Quia secundum divinam scripturam" beginnt, hat in der Art seiner Ueberlieferung ein merkwürdiges Geschick gehabt. Bekannt wurde er schon durch von der Hardt, der mit diesem Teile seines Werkes über das Konstanzer Konzil auf die berühmten Codices Elstraviani sich stützt. Doch in diesen erscheint unser Antrag bereits verarbeitet; einzelne Punkte waren aus ihm fortgelassen und als Ergänzungen zu anderen Anträgen Aillys gesetzt[1]). So war der Traktat selbst verstümmelt, und es herrschte große Verwirrung über die wirklichen Zusammenhänge, bis Finke auf zwei Wiener Handschriften aufmerksam machte[2]), in denen die bisher auseinandergerissenen Konklusionen im richtigen Zusammenhange überliefert sind. Nach den in diesen Handschriften vorliegenden Texten

[1]) Vgl. Finke a. a. O. S. 124 und ebenda Anmerkung 1.
[2]) Ebenda S. 124 ff.

hat dann Leidinger[1]) diesen Aillyschen Traktat mit der Edition des Andreas von Regensburg zum erstenmale dem Druck übergeben.

Was nun den Inhalt dieses Traktates angeht, so drängt sich bei seiner Beurteilung von selbst eine Scheidung in zwei Teile auf, in einen sachlich-praktischen und einen theoretisch-grundsätzlichen Teil.

a) Sachlich-praktische Seite der Konklusionen.

Hatte der Minoritenmagister in der grossen Streitfrage „De Pysano probando annon probando" für Pisas Bestätigung Stellung genommen, so sucht Ailly, ähnlich wie in seinem Antrage Sequuntur, diesen Punkt zunächst und vor allem wieder in den Hintergrund zu drängen: Union ists, was er will, und ist er auch in der Form seiner Widerlegung gewissermaßen durch die Thesenaufstellung seines Gegners gebunden, so klingt dieser Gedanke doch als Hauptmoment im sachlich-praktischen Teile seiner Ausführungen deutlich durch.

Gleich in der 1. These tut er die wichtige Anerkennung der Pisaner Synode im Nebensatze[2]) ab, um dafür umso schärfer durch den Hauptsatz zu betonen, dass die Union in Pisa nicht erreicht worden sei[3]). Dieser Union wegen musste daher das Pisaner Konzil vertagt und nun in Konstanz noch fortgesetzt werden. Auf das Unionsprogramm sind daher Papst und Kardinäle durch Eidschwur und durch Beschluss der 19. Sitzung in Pisa ausdrücklich festgelegt [These 2]. Und von diesem Programme darf auch nicht abgegangen werden. Wer es durch Befürwortung einer vorzeitigen Auflösung des Konstanzer Konzils doch tut, soll als Förderer des Schismas und als der Häresie verdächtig zensuriert werden[4]) [These 5]. Diesem Unionsprogramme gegenüber ist keine Einrede stichhaltig: Der Einwand des Minoriten [in seiner 2. These], die Union sei bereits in Pisa erzielt, wird durch den Hinweis auf die offenkundige Tatsache des fortbestehenden Schismas und auf den Wortlaut der Berufungsbulle widerlegt [These 3]. Die Mühe, die Papst und Kardinäle sich um die tatsächliche Einigung schon gegeben, schliesse weitere friedliche Ver-

[1]) Leidinger, a. a. O. S. 209—213. Die im Folgenden gebrachten Zitate der Konklusionen sind Leidingers Text entnommen.

[2]) „Licet in presenti concilio non sit revocandum in dubium sed pro fundamento supponendum et reverenter asserendum, quod sacrum concilium Pysanum fuit legitime et canonice celebratum et ideo stabile et firmum".

[3]) „tamen videtur temerarium asserere . . . dictum Pysanum Concilium . . . sic tractasse de perfecta et integra ecclesie unione, quod ipsam effectualiter concluserit et consumaverit".

[4]) Vgl. dazu die Ausführung auf Seite 41.

suche nicht aus, da Gewalt nur das äusserste Mittel sein dürfe und, vorzeitig angewandt, den Gegner in seiner Hartnäckigkeit nur bestärke [These 4]. Der Vorwurf der Simonie wird durch verschiedene Vergleiche abgelehnt, u. a. durch den Vergleich mit dem guten Hirten, der auch kein Opfer gescheut und alles Entgegenkommen gezeigt habe, um das verlorene Schaf zur Herde zurückzuführen.

Nach dieser ausdrücklichen Betonung des Unionsprogrammes kommt der Kardinal eigentlich erst auf den Hauptfragepunkt zu sprechen. Und da beginnt er gleich wieder mit einer Einschränkung der Bedeutung Pisas, weil es trotz seiner Legitimität habe irren können [These 7]. Dann wird die Streitfrage, ob Pisa und Konstanz als ein einheitliches Konzil zu betrachten seien, als kindisches Wortgezänk abgetan [These 8], und nun nimmt Ailly endlich [in These 9 und 10] zur Frage der Konfirmation Pisas Stellung. Er lehnt eine solche Bestätigung Pisas ab und zwar mit den gleichen Gründen, wie schon im Antrage „Sequuntur": Beide Synoden seien als eine gleichzustellen und „par in parem non habet imperium"[1]). Wenn überhaupt von einer Abhängigkeit zwischen beiden Kirchenversammlungen die Rede sein könne, dann sei jedenfalls eher Konstanz von Pisa abhängig, weil dessen Fortsetzung, als umgekehrt; darum könne auch Konstanz das Pisaner Konzil nicht bestätigen; dadurch würde sogar statt Beruhigung der Gemüter (wie Joh. Gracie es annahm) eher neue Unruhe heraufbeschworen [These 9]. Aber ganz grundsätzlich will Ailly damit die Frage nach der Beurteilung Pisas doch nicht entschieden haben, dafür war der schlaue Kirchenpolitiker viel zu weitblickend. Denn es könnte immerhin, wie sich später auch herausstellte, die Frage im Interesse der Union noch einmal herangezogen und anders entschieden werden müssen. Darum schränkt er die Anerkennung des Pisaner Konzils und die Ablehnung seiner Neubestätigung dahin ein, daß der betreffende Antrag eine „peticio pro nunc, idest in principio concilii nutilis et infructuosa" sei und gibt eine spätere Behandlung zu für den Fall, daß drei Bedingungen[2]) erfüllt seien:

1. Müsse das Konzil reger besucht sein.
2. Müsse mit den andern Kontendenten frei und ausgiebig verhandelt sein.

[1]) „par in parem non habet imperium, sic nec idem in seipsum".

[2]) „nisi prius tribus condicionibus adhibitis: Primo, quod presens concilium plenius fuerit congregatum. Secundo, nisi plene et libere fuerit deliberatum super oblatis vel . . . offerendis per ambos contendentes . . . Tercio, nisi prius reputaverint vias et modos racionabiles dicte unionis . . .".

3. Müsse der Einigungsversuch fehlgeschlagen sein. Mit andren Worten wieder: Wenn nur das friedliche Unionswerk nicht gehindert wird! Ist dies zum Abschlusse gebracht oder nach hinreichenden Versuchen endgültig gescheitert, dann mag ruhig über Pisa debattiert und die wichtige prinzipielle Frage, die darin enthalten ist, aufgerollt werden.

Mit der üblichen Empfehlung seiner eignen Vorschläge schliesst Ailly dann in These 12 die Konklusionen.

Was an diesem sachlich-praktischen Teile des Traktates wieder auffallend ist, ist die eigentümliche Stellungnahme zum Pisaner Konzil. Auf der einen Seite wird es als unzweifelhaftes Fundament von Konstanz, als „legitime et canonice celebratum" als „stabile et firmum" [1]) hingestellt [These 1], auf der andern Seite wird es möglichst in den Hintergrund gedrängt [in These 7], nur zugegeben, daß es als Vertretung der Universalkirche „probabiliter credatur", dafür aber ausdrücklich abgelehnt, daß es deshalb infallibel gewesen sei [2]). Einen Grund für diese widerspruchsvolle Sprache des Kardinals haben wir bereits angedeutet, er lag in seiner Kirchenpolitik: Die Union sollte um jeden Preis erreicht werden, darum musste Pisa vorab als rechtsgültig gelten, denn sonst war ja die Konstanzer Tagung, die von Pisa beschlossen und autorisiert war, auch nichtig, und seine Unionsarbeit umsonst. Andrerseits standen doch zuviel theologische Bedenken dem papstlosen Pisanum entgegen [3]). Aus Not hatte man sich über diese damals hinweggesetzt; damit waren aber die grundsätzlichen Bedenken nicht beseitigt, im Gegenteil, wie aus dem Traktat des Minoritenmagisters hervorgeht, verlangte man nach einer endgültigen Entscheidung „tam mentes solidandi et omne scrupulum in causa dicti concilii Pisani amovendum" [4]). Wie Ailly sich theologisch

---

[1]) Vgl. S. 38, Anm. 2.

[2]) „Licet concilium Pysanum probabiliter credatur representasse universalem ecclesiam et vices ejus gessisse, que spiritu sancto regitur et errare non potest, tamen propter hoc non est necessario concedendum . . . quod illum concilium errare non potuit". Leidinger a. a. O. S. 211.

[3]) Bedenken, über deren Bewertung bis heute noch die Ansichten auseinander gehen. Bliemetzrieder a. a. O. S. 313 redet mit Recht einer singulären Beurteilung dieser singulären kirchengeschichtlichen Erscheinung das Wort und zitiert dafür den treffenden Ausspruch Salembiers: „Cette assemblée n'est pas un concile comme un autre et occupe une place à part dans l'histoire de l'Église".

[4]) Aus dem Text der Cedula Johannes Gracies.

zu dieser Frage stellte, das war der zweite Grund seiner widerspruchsvoll verklausulierten Ausdrucksweise. Stellen wir neben obiges „probabiliter credatur" sein „pie credatur", mit dem er 1416 in seiner Schrift „De ecclesiastica postestate" die Infallibilität der Konzilien scheinbar zugibt, tatsächlich aber negiert, wie zweifellos aus dem Zusammenhange hervorgeht [1]), dann haben wir nicht nur einen Fingerzeig für Aillys Urteil über Pisa, sondern auch für seine theologische Auffassung den Konzilien gegenüber. Letztere geht allerdings noch deutlicher hervor aus dem Teile der Konklusionen, den wir als theoretisch-prinzipiellen bezeichneten und der seiner Bedeutung wegen eigens behandelt ist.

Vorher erübrigt noch ein kurzes Eingehen auf einige bemerkenswerte Einzelheiten der Thesen, die wir oben summarisch besprochen haben. Einige von ihnen weisen nämlich Begründungen auf, die historisch recht interessant sind. Das gilt insbesondere von den Thesen 5, 6, 11, 7 [2]).

In These 5 begründet Ailly seinen Antrag, die Gegner dieses Unionskonzils als „der Häresie verdächtig" zu zensurieren: „quia scisma disposicio est ad haeresim" [3]). Da zeigt sich, wie schnell der Theologe Ailly, der sonst nicht allzugut auf die Kanonisten zu sprechen war [4]), von diesen lernen konnte, wenn es seine Kirchenpolitik erforderte. Die Verbindung zwischen den Begriffen Schismatiker und Häretiker, wie sie Ailly nämlich hier aufstellt, war erst jüngst von der Kanonistik vollzogen worden. Man wollte einerseits an der schriftgemässen Kompetenz des Konzils dem Papste gegenüber nur im Häresiefalle festhalten und doch anderseits dem schismatischen Papste gegenüber das Konzil als maßgebende höhere Instanz gewinnen. So wurde das hartnäckige Beharren im Schisma als dispositio ad haeresim gekennzeichnet. Damit war also die Brücke

[1]) „Tamen secundum aliquos hoc est speciale privilegium Ecclesiae universalis, quod non possit errare in fide. Licet hoc idem pie credatur de concilio generali, quando innititur divinae Scripturae . . ." S. von der Hardt VI. S. 73.

[2]) These 7 ist zuletzt genannt, weil sie wegen ihres wesentlich grundsätzlichen Inhaltes zu dem eigenen Abschnitte über die theoretisch-prinzipielle Seite des Traktates überleitet S. 43.

[3]) Leidinger, a.a.O. S. 211.

[4]) „Theologia est scientia verissima, concordantissima . . . Scientia autem juris non est hujusmodi", „quod juris scientia non sit hujusmodi; patet primo ex titulo Decretorum qui talis est: Incipit concordia discordantium Canonum . . ." dann folgen abfällige Urteile über die kanonistische Tätigkeit Gratians, Gregors IX. und vor allem Bonifaz' VIII., s. Ellies Dupin, Joannis Gersonii opera omnia. Antwerpen 1706 tom. I. col. 655 C und D.

vom Schisma zur Leugnung der Glaubenslehre von der Einheit der Kirche gefunden und die Häresie konstruiert: „de haeresi autem papae judicat concilium“ [1]). Der Sprung, den Ailly nun in unserer These macht, vom fautor schismatis zum haeresis suspectus und den entsprechenden Zensuren, war dann nur konsequent.

Zwei Momente führt Ailly in These 6 an, um die Notwendigkeit eines Generalkonzils zu rechtfertigen. Einmal die außergewöhnlich lange Dauer des Schismas, die auch eine außergewöhnliche Behandlung erheischt, dann aber vor allem die Tatsache, daß durch die bevorstehende Verurteilung der Haeresieen (von Wicliff und Hus) die „materia fidei“ [2]) berührt werde. „Sic enim in actibus apostolorum de quibusdam conciliis legitur et in ecclesiasticis hystoriis et decretis, quod pro causis fidei fuerunt celebrata“ [3]). Offenbar haben dem Kardinal die vier Apostelkonzilien und die großen allgemeinen Synoden der altchristlichen Zeit vorgeschwebt, die in dem literarischen Streite für und wider das Konzil immer wieder herangezogen wurden. In seinem bisher noch unbekannten Gutachten über die Unionswege aus dem Jahre 1403, das in der Chronik Martin von Alpartils Ehrle [4]) zum erstenmale hat drucken lassen, beruft sich Ailly auch einmal auf die Kirchengeschichte und verweist dort ausdrücklich auf die Mitteilungen des Eusebius über das Konzil gegen die Novatianer „celeberrimum in Urbe congregatum“ (Rom 251), auf ein solches gegen Paul v. Samosata zu Antiochien und eines zu Nicaea [5]). Interessant ist jedenfalls, daß hier wie dort, die Anschauung zum Ausdruck kommt, daß Glaubensfragen notwendig und ausschließlich vom allgemeinen Konzil erledigt werden.

In These 11 wendet sich der Kardinal von Cambrai gegen den Vorwurf der Simonie. Der sei nicht zutreffend, wenn es sich um ein

---

[1]) Vgl. Hübler a. a. O. S. 373. „Auf der einen Seite suchte man noch immer an dem historischen Recht festzuhalten und beschränkte die Superiorität des Konzils demgemäss auf den schriftmässigen Fall der Ketzerei. Dafür ward aber, gleichsam als Ersatz. der Häresiebegriff auf alle crimina notoria ausgedehnt“. Als Beleg führt er eine Stelle aus Zabarellas Traktat „De schismate“ an, wo sich analog den Anschauungen der Universitäten Bologna, Padua usw. diese Verbindung findet: „schisma ... inducit haeresim, quia schismaticus intendit sibi constituere propriam ecclesiam et universalem impugnare, quae tamen una est“.

[2]) „tamen, quia presens scisma aliis prioribus durabilius et obstinacius esse videtur et quia tangit materiam fidei“. Leidinger a.a.O. S. 211.

[3]) Ebenda.

[4]) Ehrle a.a.O. S. 497 ff.

[5]) Ebenda S. 501.

Verhandeln „per media licita . . . ad bonum pacis et concordie“ [1]) handele. Mit der ihm eignen dialektischen Gewandheit weiß er diese Aufstellung durch die Zeugnisse der Geschichte, der hl. Schrift, der Väter zu stützen und als Beispiel mit einem Anflug von Bitterkeit auf die Erfahrungen mit dem Kirchenstaate anzuwenden. Da habe man gesehen, was es koste, die Gegner mit Gewalt zu vertreiben. Sich statt dessen von einer solchen Last loszukaufen — und als etwas anderes seien die Vereinbarungen mit den andern Kontendenten nicht anzusehen — sei nach der ausdrücklichen Lehre der Väter erlaubt.

In These 7, in der schon der theoretisch-grundsätzliche Teil seinen Anfang nimmt, wird zur Pisafrage übergeleitet, die dann, wie oben schon erwähnt, in These 9 negativ entschieden wird. Wichtiger aber ist die Art dieser Ueberleitung, da sie ein höchst bemerkenswertes Urteil über den Wert des Pisaner Konzils enthält. Als infallibel braucht dies nämlich nicht angesehen zu werden, „wenn auch wahrscheinlich angenommen wird, daß es die Unionskirche vertreten und die Geschäfte derjenigen geführt habe, die vom hl. Geiste geleitet wird und nicht irren kann“ [2]). Ailly unterscheidet hiernach sehr wohl zwischen legitimer, kanonisch anerkannter Abhaltung dieser Synode — diese ist nach These 1 nicht zu bezweifeln [3]) — und zwischen Repräsentation der Universalkirche. Ueber das Verhältnis des Pisaner Konzils zur Universalkirche gibt er ein eignes Urteil nicht ab, sondern sehr vorsichtig läßt er seine Deduktion von einem „probabiliter“ und „licet . . . credatur“ ausgehen, denen immer noch ein anderer tatsächlicher Sachverhalt gegenübergestellt werden könnte. Es ist eben Ailly, der gewiegte Kirchenpolitiker, der sich in verwickelten Fragen nie so festlegen will, daß ihm ein Rückzug unmöglich wäre, der aber anderseits auch als Theologe zu tief schaute, um in den einschlägigen noch ungeklärten Fragen mit einer bindenden Erklärung sich einer Oberflächlichkeit schuldig machen zu wollen [4]). Gerade in diesen brennenden Fragen nach dem Verhältnis

[1]) Leidinger a. a. O. S. 212.

[2]) Vgl. S. 40 Anm. 2.

[3]) Vgl. S. 38 Anm. 2.

[4]) Ehrle, der Ailly zwar als einen „Vertreter der durch den Niedergang des 14. Jhrts. geschwächten und verwüsteten Theologie“ ansieht, rechnet ihn und Gerson doch zu den bedeutendsten Theologen des Weltklerus aus jener Zeitperiode und will auch seine vorsichtige Stellungnahme „nicht ein achhin einer schwächlichen und berechnenden Politik“ zuschreiben, sondern sie „ist auch die Folge der tieferen Erfassung und ruhigeren Erwägung der einschlägigen theologischen und kanonistischen Fragen, von denen manche nicht mit einem einfachen Ja oder Nein abgetan werden konnten“. A. a. O. S. 462 und 481.

von Papst und Konzil, Konzil und Universalkirche, Infallibilität und Kompetenz jeder einzelnen von ihnen, kehren daher diese Schutzausdrücke „quod allegatur a quibusdam peritis“ [1]) „probabiliter respondent aliqui“ [2]) „secundum aliquos magnos doctores“ [3]) „secundum aliquos“ [4]) usw. mehr oder weniger variiert stets wieder.

Aehnlich verklausuliert — selbst wenn man die Schwerfälligkeit dieses Lateins in Rechnung zieht — erscheint daher auch der Hauptsatz der These, der die Infallibilität für Pisa in Abrede stellt: „so muß man deshalb doch nicht notwendig zugestehen, daß jeder Gläubige fest fürwahrhalten müsse, jenes Konzil habe nicht irren können“ [5]). Als Grund führt Ailly an „weil früher mehrere Konzilien, die den Generalkonzilen zugerechnet wurden“ [6]) geirrt hätten und wegen Irrtums später verurteilt seien. Schon hieraus geht hervor, daß Ailly die Ansicht vertritt, nur die Universalkirche besitze das Privileg der Infallibilität und fälschlich seien früher einige Konzilien als Vertretungen dieser Universalkirche betrachtet und aufgezählt worden, die — wie ihre spätere Verurteilung es gezeigt — es tatsächlich gar nicht gewesen seien [7]).

Damit ist der praktisch-sachliche Teil der These. der sich speziell mit dem Konzil von Pisa beschäftigt, zu Ende; die damals viel diskutierte Frage, ob man in dieser Synode eine Manifestation des infallibelen kirchlichen Lehramtes zu sehen habe, ist negativ entschieden, damit aber zugleich hingelenkt auf die theologischen Prinzipien Aillys, von denen aus seine Stellungnahme in dieser heiklen Frage allein sich erklären läßt.

b) Theoretisch-prinzipielle Seite der Konklusionen.

Einen Einblick nun in Aillys Ansichten über die einschlägigen theoretischen Prinzipien gewährt uns der Teil der Konklusionen, den

[1]) Dupin a. a. O. 661 B.
[2]) Ebenda 689 C.
[3]) Leidinger a. a. O. S. 211.
[4]) von der Hardt VI. S. 73.
[5]) „tamen propter hoc non est necessario concedendum, quod a quocumque fideli firmiter sit credendum, quod illud concilium errare non poterit“. Leidinger a. a. O.
[6]) „cum plura priora concilia fuerint generalia reputata, que errasse leguntur et fuisse propter errorem condempnata“. Leidinger a. a. O. 211.
[7]) Vgl. die weiteren Ausführungen S. 45.

wir als den theoretisch-grundsätzlichen bezeichnen. Er ist im wesentlichen auch in dieser 7. These enthalten. Die wenigen Sätze aber, die uns da aus Aillys Feder überliefert sind, in Zusammenhang gebracht mit seinen sonstigen theologischen Formulierungen und mit seinem kirchenpolitischen Handeln, gewähren uns einen wertvollen Beitrag nicht nur zur Beurteilung des Theologen Ailly, sondern auch der in ihm vertretenen kirchlichen Strömung und ihres Einflusses in dieser Konzilsepoche.

Vor allem bietet uns der Text der 7. These Anhaltspunkte für Aillys Urteil über Generalkonzil und Papsttum. Was jenes angeht, so haben nicht singuläre Gründe den Kardinal veranlaßt, das Pisaner Konzil als infallibel abzulehnen, sondern allgemein und grundsätzlich negiert er die Unfehlbarkeit bei dem Generalkonzil überhaupt: „weil nur die Universalkirche das Privileg hat, im Glauben nicht irren zu können“ [1]).

Daß ein Kardinal solchen Gedanken auf einem Generalkonzil aussprach, war jedenfalls etwas Neues, der Gedanke selbst war für Ailly nichts Neues. Schon 1380 in seiner Habilitationsschrift „Utrum indoctus in jure divino possit juste procesSe“ [2]) hatte er die Frage von der Unfehlbarkeit der Konzilien berührt. Damals hatte er sie hinsichtlich der Glaubenssachen unentschieden gelassen und hinsichtlich der Tatsachen ausdrücklich verneint: „Licet enim concederetur, quod [concilium generale] non posset errare in his quae sunt fidei, tamen potest errare in his quae sunt facti“ [3]) und in dem weiteren Traktat „Utrum Petri Ecclesie rege gubernetur“ [4]) sagt er noch akzentuierter: „Probabiliter respondent aliqui, quod concilium generale potest contra fidem errare, imo de facto sic aliquando erravit, sicut per multa exempla ostendunt“ [5]). Das ist im Wesentlichen, wenn auch noch vorsichtig und unentschieden, dasselbe, was nun unsere These klar und entschieden ausspricht.

Und diese ablehnende Stellung, die Ailly hier vom Standpunkte der theologischen Doktrin aus den Generalkonzilien gegenüber einnimmt, behält er auch praktisch bei in seiner Kirchenpolitik. Das

[1]) „quia sola universalis ecclesia habet hoc privilegium, quod in fide errare non potest“. Leidinger a. a. O.

[2]) Dupin a. a. O. 656 ff.

[3]) Ebenda 661 C.

[4]) Ebenda 662 ff.

[5]) Ebenda 689 A.

stellt Tschackert fest, der eine Rede Aillys vom Jahre 1381 für die Einberufung eines Generalkonzils bedauernd als „die einzige Ausnahme in dem Gange seiner kirchenpolitischen Wirksamkeit" vermerkt, während Ailly sonst an dem Grundsatze festgehalten habe: „Kein Konzil ohne Papst, selbst wenn er in Häresie verfallen ist" [1]). Und auch diese Ausnahme „konnte er", wie Tschackert weiter ausführt, „vor sich rechtfertigen [2]); denn er selbst hatte sie theoretisch statuiert — falls ein Papst sich beharrlich weigere, selbst ein Konzil zu versammeln" [3]).

Anders stellt der französische Kardinal sich zum Papsttume. Unsere These erwähnt dieses zwar nicht direkt, indirekt aber ist Aillys Auffassung vom Papsttume in der hier ausgesprochenen Ansicht über die Universalkirche enthalten.

Das ausschliessliche Privileg der Unfehlbarkeit hat nämlich die Universalkirche „gemäss jenem Worte Christi an Petrus, das diesem nicht für sich, noch für seinen persönlichen Glauben, sondern für den Glauben der Gesamtkirche gesagt ist: „Petrus ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht wanke" [4]).

Ward eben zunächst und direkt das Generalkonzil als Fundament des Infallibilitätsprivilegs ausgeschlossen, so geschieht dasselbe hier indirekt gegenüber dem Papsttume, als dessen selbstverständlicher Vertreter Petrus genannt und — was die Infallibilität angeht — zurückgewiesen wird. Dass diese Auslegung mit unserem Texte gegeben ist, zeigt ein anderer Ausspruch Aillys anderthalb Jahre später in seiner Schrift „De ecclesiastica potestate". Dort wird von ihm derselbe Gedanke noch ausführlicher behandelt. Anknüpfend an dieselbe Lukasstelle [5]) betont Ailly dort mit ganz ähnlichen Worten, daß

[1]) Tschackert, a. a. O. S. 136. Zwei klare Aussprüche hierzu aus der erstgenannten Habilitationsschrift im Jahre 1380: „Sed contra viam praedictam (Berufung des Generalkonzils) objicicio: Primo quia communiter dicunt juristae et hoc probare nituntur ... quod concilium generale non debet congregari nisi authoritate Papae" Dupin a. a. O. 661 A und: „Nunquam legitur, quod in aliquo praecedentium schismatum fuerit Concilium generale per Ecclesiam convocatum: sed illi qui fuerunt in schismatibus veri Pontifices, vocaverunt Concilia particularia in diversis locis prout expedire videbatur". Ebenda 661 D.

[2]) Allerdings, denn das war nichts anderes als der Fall, den das Kirchenrecht vorsah. c 8 Si duo Dist. 79 und 6 X I. 6.

[3]) Tschackert a. a. O.

[4]) „juxta illud Christi dictum Petro non pro se nec personali fide sua, sed pro fide universalis ecclesie: Petre, rogavi pro te, ut non deficiat fides tua etc". Leidinger a. a. O. S. 211.

[5]) Lukas 22. 32.

die Unfehlbarkeitsverheissung deshalb nicht vom persönlichen Glauben des Petrus [und damit des Papstes] zu verstehen sei, weil dieser doch in der Meinungsverschiedenheit mit Paulus geirrt habe. Darum heiße es auch in dem anderen Ausspruche Christi: „Und die Pforten der Hölle etc." ausdrücklich „werden sie (die Kirche) und nicht „werden ihn (Petrus) nicht überwältigen". Darum sei die Unfehlbarkeit als „speciale privilegium et singularis autoritas" der Kirche zu betrachten [1]).

Hinsichtlich des negativen Inhaltes, den unsere These aufweist, stehen also Generalkonzil und Papsttum auf der gleichen Stufe: Beide sind also fallibel, nur die Universalkirche ist infallibel [2]). Doch unsere These enthält indirekt auch einen positiven Gedanken über das Papsttum: Christus hat doch tatsächlich zu Petrus und zu dem Papste — wenn auch nicht seiner selbst wegen — das Ver. heißungswort gesprochen, er hat sich also zum mindesten seiner von vorneherein als Organ bedient. Und dies ist denn auch der positive Teil von Aillys Auffassung des Papsttumes. Gerade die Worte: „Petrus, rogavi pro te" etc., das „Tu es Petrus et super hanc petram etc." [3]) und vor allem das an Petrus ausschließlich gerichtete Wort: „Pasce oves meas" [4]) sind für ihn ein Beweis, daß der Papst göttlichen Ursprunges sei [5]), aber eben nur als Exekutivorgan. Die oben als Fundament und Kausalursache der Unfehlbarkeit dargestellte Universalkirche, ist auch das Fundament aller kirchlichen Gewalt [6]); unmittelbar von Christus hat sie ihre Gewalt und Autorität bekommen [7]), und diese Gewalt, die u. a. auch darin besteht,

[1]) „... confirmatio in fide, de qua dicitur, quod non potest Ecclesia errare, juxta illud: Petre rogavi pro te, ut non deficiat fides tua, non est in Papa, quia hoc non est dictum de fide personali Petri, cum ipse erraverit, sed de fide Ecclesiae, de qua dicitur: Et portae inferorum non praevalebunt adversus eam, scilicet Ecclesiam. Non enim dictum est: Adversus te, sive Petrum. Igitur speciale privilegium est et singularis autoritas Ecclesiae, quod non potest errare in fide" von der Hardt VI. S. 55, 56.

[2]) Vgl. Tschackert a. a. O. S. 255.

[3]) Matth. 16, 18.

[4]) Joh. 16. 17.

[5]) „Quia huiusmodi potestas [Petri] ex Christi institutione .... fuerit, ex verbis Christi concluditur" folgen die Stellen Matth. 16, 18, Joh. 1, 24. Joh. 21, 16 u. 17 Dupin a. a. O. 668 A.

[6]) „plenitudo potestatis est in universali ecclesia, tamquam in objecto, ipsam causaliter et finaliter continente" von der Hardt VI. S. 59.

[7]) „A Christo capite ejus corpus mysticum, quod est ecclesia, originaliter et immediate potestatem habet et auctoritatem. . ." Ampl. coll. 910 A.

daß die Universalkirche Generalkonzilien berufen kann, verbleibt absolut bei ihr [1]), wenn sie auch, eben nur als relative Machtvollkommenheit, auf das Papsttum übergegangen ist [2]).

Das Papsttum ist nicht etwa eine im Sinne der nominalistischen Volkssouveränitätslehre von der Kirche geschaffene Institution [3]), sondern der von Christus selbst unmittelbar [4]) installierte höchste Beamte der Universalkirche, das ordnungsmäßige Organ und der normale Träger der plenitudo potestatis der Universalkirche [5]), der Summus Pontifex [6]), das unmittelbare „Haupt der dreifachen Kirche" [7]): der Universalkirche, der römischen Kirche (Hierarchie) und des Generalkonzils [8]).

In diesem Sinne [9]) hält Ailly auch immer und durchaus an dem Papsttume fest, und zwar im Gegensatze zu den Generalkonzilien, die er ohne Papst nicht passieren lassen will. In diesem Sinne ist er auch „papal" und seine „papale" Anschauung kommt gerade wie seine antikonziliare immer wieder in seiner Kirchenpolitik zum Ausdruck:

---

[1]) „...praedicta auctoritativa potestas semper absolute remaneat in ipsa universali ecclesia" Ampl. coll. 910 E.

[2]) „Post incrementa nascentis ecclesiae primitivae, praemissa auctoritas et potestas congregandi generalia concilia, rationabiliter limitata fuit et restricta, sic scilicet quod sine auctoritate papae nulli liceret concilia hujusmodi congregare". Ampl. coll. 910 D.

[3]) Schon Bliemetzrieder weist Kneers Ansicht zurück, daß Konrad von Gelnhausen die Volkssouveränitätslehre auf die Kirche angewendet habe. A. a. O. S. 73. Dasselbe gilt auch von Ailly, der großenteils wörtlich Konrad von Gelnhausen in den einschlägigen Fragen benutzt hat.

[4]) „...patet, quod auctoritas Papae seu Romanae Ecclesiae et concilii generalis immediate est a Deo principaliter" von der Hardt VI. S. 37 und „propter principalitatem quam a Christo prae ceteris immediate susceperit" Ebenda S. 19..

[5]) „...plenitudo potestatis est in Papa tamquam in subjecto ipsum (sic!) recipiente et ministerialiter exercente" Ebenda S. 59.

[6]) „Quarta conclusio est, quod Petrus fuit prius Pontifex summus, quam episcopus Romanus, utrumque tamen episcopatum a Christo immediate recepit". Ebenda S. 19.

[7]) „...supponitur, quod Romanus Pontifex est caput triplicis Ecclesiae. Primo et principaliter Ecclesiae universalis etc... Secundo est caput Romanae Ecclesiae particularis ...Tertio est caput concilii generalis ..." Ebenda S. 55. Vgl. auch S. 56.

[8]) Vgl. Dupin a. a. O. 909 E „totum majus parte".

[9]) D. h. als ordentlicher Träger und Administrator der in der Universalkirche wurzelnden kirchlichen Gewalt.

Schon oben [1]) wurden seine Aussprüche aus dem Jahre 1380 erwähnt, daß nach der allgemeinen Ansicht der Kanonisten nur auf päpstliche Autorität hin ein Konzil berufen werden könne, daß tatsächlich auch früher schismatische Spaltungen in der Kirche nicht durch ein von der Kirche berufenes Generalkonzil, sondern durch die Initiative der Päpste auf Partikularkonzilien beseitigt seien.

1387 vertritt dann Ailly als Abgesandter der Pariser Universität in der Streitsache des Dominikaners Johannes Montson vor Clemens VII. zu Avignon ganz klar den Jurisdiktionsprimat des „Apostolischen Stuhles". Ausdrücklich betont er, daß es dessen Sache sei „authoritate judiciali suprema" in Glaubenssachen zu entscheiden. Und er begründet das durch einen Syllogismus, der seiner späteren, in unserer These vertretenen Ansicht widerspricht: Desjenigen ist das Amt in Glaubenssachen zu entscheiden, dessen Glaube niemals wankt; es wankt aber niemals der Glaube des apostolischen Stuhles: „quia de hac Sancta sede in persona Petri Apostoli in ea praesidentis dictum est: Petre rogavi pro te, ut non deficiat Fides tua"; also hat auch der apostolische Stuhl die oberste Entscheidung in Glaubenssachen [2]).

1395, in seinem ersten Gutachten für das 1. Pariser Konzil [3]) warnt Ailly davor, dem Papste einen bestimmten Unionsweg aufzuzwingen und macht sich zum „Anwalt und Vertreter" des Papstes in einem Maße, daß es „der Gesandtschaft Peter de Lunas schwer geworden sein" dürfte, diesem wichtigsten Abschnitte „ihrer Instruktion nachdrücklicher zu entsprechen, als es hier durch Ailly" geschehen ist [4]).

1398 in den „Propositiones episcopi Cameracensis in Concilio regis", die Valois zum erstenmale aus einer Handschrift der Pariser Nationalbibliothek ausgezogen hat, begründet Ailly zwei seiner Propositionen mit dem ausdrücklichen Hinweise, daß kein Konzil Rechtskraft habe, das nicht durch den Papst berufen sei [5]).

[1]) Siehe Seite 46 und Anm. 1 daselbst.

[2]) Dupin a. a. O. 710 B. „ad illius tamquam ad supremi Judicis authoritatem pertinet in Fide judicialiter definire, cujus Fides numquam deficit. Sed Apostolicae Sedis Fides nunquam deficit."

[3]) Ehrle, a. a. O. S. 468 ff.

[4]) Ebenda S. 469.

[5]) „suppositionem juris, quod nullum concilium habet vigorem nisi convocetur auctoritate pape, juxta illud quod auctoritas provocandi Concilii residet in papa". Valois, La France et le grand schisme d' Occident. t. IV. p. 84. note 4.

1406, als Benedikts Schicksal zum zweitenmale in Frankreich aufs Spiel gesetzt wurde, verteidigte ihn Ailly in seiner Rede vom 11. Dez., in der er ebenfalls ausdrücklich erklärt: „Il est tout cler en droit que le Conseil General n' a point d' efficace, s' il ne prend du Pape autorité“ [1]).

Noch im Januar 1408 rät er Benedikt in einem Briefe zu einem Konzil seiner Obödienz, „damit er, der Papst, vor diesem geeignete Maßregeln ergreife“ [2]). Und in gleichem Jahre, als das Nationalkonzil von Paris die Verbindung mit dem Papste preisgab und autoritativ die Leitung der papstlosen Kirche Frankreichs zu normieren sich unterfing, da war es Ailly, der ihm das Recht dazu nicht zuerkennen wollte und dafür sich seine Verhaftung gefallen lassen mußte [3]).

Immer hütete er sich, „über die Ansprüche eines der beiden Prätendenten den Stab zu brechen“ und noch nach dem großen Bruche Frankreichs mit Benedikt im Jahre 1408 suchte er doch noch mit dessen Partei die Fühlung zu bewahren [4]).

Selbst nachdem er schließlich theoretisch in den Konziliarismus eingelenkt hatte, von 1408 ab [5]), ja nachdem auf dem Konstanzer Konzil, durch die Flucht Johannes' XXIII., das praktisch geworden war, was Ailly theoretisch zugegeben hatte: das souveräne Konzil ohne Papst, da betonen er und Zabarella, „sie habe die Hoffnung geleitet, es würde das, was man rechtmäßig hier verhandele, vom Papste ratifiziert werden“ [6]). Mit Recht bemerkt Tschackert dazu: „Am Papsttum selbst wagten eben jene liberalen Hierarchen trotz aller Angriffe auf die Träger desselben nicht zu rütteln“ [7]).

Und schließlich, als man in der vierten Sitzung den Konziliarismus offiziell formulierte, da war Ailly nicht anwesend: „Jetzt, im entscheidenden Augenblicke, wo die Theorie angewendet werden

[1]) Tschackert a. a. O. S. 128, Anm. 3.
[2]) Bliemetzrieder, a. a. O. S. 217.
[3]) Tschackert a. a. O. S. 137.
[4]) Ebenda S. 150.
[5]) Nachdem durch Benedikts heftige Bulle gegen Frankreich und seinen König Aillys letzte Hoffnung vernichtet war, die Papstfrage durch das Papsttum selbst friedlich lösen zu lassen.
[6]) „praedictis Cameracensi et Florentino cardinalibus visum est, quod possint interesse: Et quia sperant, quod ea, quae agentur in hac sessione, si recte et rite gesta fuerint, rata et grata habebuntur per eundem Dominum nostrum Papam“. von der Hardt IV S. 74.
[7]) Tschackert a. a. O. S. 215.

sollte, fehlte er“ [1]). Ebenso in der folgenden, gleichfalls für den Konziliarismus ausschlaggebenden Generalsession am 6. April 1415.

Aus alledem folgt jedenfalls: Theologisch und kirchenpolitisch hielt Ailly stets und grundsätzlich am Papsttume fest. Wenn er gleichwohl dem Konziliarismus Konzessionen machte, so geschah es nicht, ohne ausdrücklich zu betonen, daß es sich dabei nur um eine Notstandspolitik handle, die eigentlich mit dem papal orientierten gemeinen Rechte nicht harmoniere: „Jura positiva, quae communiter dicunt, quod absque auctoritate papae non est fas generale concilium congregari, debent civiliter intelligi“ sagt er daher in seinen Thesen von Aix 1408 [2]).

Das sollte nichts anderes heißen als: Solch außergewöhnliche Zustände, wie das Schisma sie geschaffen, können nicht mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln beseitigt werden.

„Quia in tanto morbo difficile est, imo impossibile, remediare sine aliqua laesione“, so hatte er schon in den achtziger Jahren geurteilt, als in den Kreisen der Pariser Universität die Konzilstheorie heimisch zu werden begann [3]). Und ganz ähnlich spricht er sich 1403 in seinem Tractatus brevis de varietate ad unionem aus. Da wendet er dasselbe Bild von der Krankheit an und bringt es in Beziehung zum Generalkonzil: „Wie einige Krankheiten des Körpers nicht durch die allgemein übliche Arznei geheilt werden können, sondern durch Brenneisen oder ein anderes ungewöhnliches Heilmittel, so wird diese pestartige Krankheit der Kirche nicht auf eine dem gemeinen Recht und der Regel entsprechenden Weise geheilt werden müssen, sondern auf irgend eine neue [4]) fremde, im Rechte

[1]) Tschackert a. a. O. S. 216.

[2]) Ampl. coll. a. a. O. 911 C.

[3]) Damals, als die konziliare Theorie „zum Gegenstande öffentlicher Schulakte gemacht und verteidigt“ wurde, hatte Ailly in seiner Schrift „Utrum indoctus in jure divino possit juste praeesse“ sie noch abgelehnt und anstelle der via concilii generalis die via compromissi empfohlen. Vgl. Bliemetzrieder a. a. O. S. 86.

[4]) Bliemetzrieder weist gerade mit Berufung auf Ailly gegen Souchon nach, daß hier eine Lücke im Gesetz empfunden und bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhundert von treukirchlichen Kanonisten Petrus Paludanus († 1342) und Petrus Bertrandi († 1349) versucht worden sei, im Sinne der Superiorität des Kardinalskollegiums über einen schlechten Papst diese Lücke auszufüllen. A. a. O. S. 249.

noch nicht vorgesehene, da man nirgends liest, daß ein ähnlicher Fall vorgekommen sei“ [1]).

Das außergewöhnliche Heilmittel aber war die Berufung auf Naturrecht und Vernunft [2]); da, wo das positive Recht einen Weg nicht vorgesehen, gelte jene Rechtsbilligkeit „que ab Aristotile in quinto Ethicorum dicitur Epikeia“ [3]). Die Anwendung dieser aristotelischen [4]) Notstandstheorie auf die Frage der Konzilsberufung schränkte er damals schon ein: Nur wenn das Konzil das kleinere Uebel sei [5]).

Und später in den schon erwähnten Thesen von Aix stellt er genau die Fälle fest, in denen die Notstandstheorie angewendet werden könne: 1. Wenn bei Sedisvakanz Gefahr im Verzuge sei (Häresie, Verfolgung der Kirche); 2. wenn der Papst wahnsinnig würde, in Ketzerei verfiele oder sonstwie zur Ausübung seiner amtlichen Funktionen sich als untauglich erwiese; 3. wenn bei Streitigkeiten um den Apostolischen Stuhl ein Konzil von den Kontendenten nicht berufen werden könne, weil eben „keinem von beiden die Kirche gehorchen würde“ [6]).

[1]) „Nam sicut quidam morbi corporales non possunt curari communi et consueta medicina sed curantur cauterio aut alio insolito remedio; sic iste tam pestilens morbus ecclesie curandus erit non communi juridico et regulari modo, sed novo quodam et extraneo non hucusque jure cauto, cum huic casui nunquam alias similis contigisse legatur“. Ehrle a. a. O. S. 502.

[2]) „attento presenti casu alias inaudito, et cujus provisio non apparet expresse et clare jure cauta; et ideo in ejus provisione recurrendum est ad jus divinum et racionem moralem“. Ehrle a. a. O. S. 502. Hierzu ist zu beachten, daß Ailly, auch von der damaligen naturrechtlichen Strömung unter den Kanonisten beeinflußt, auf dem Standpunkte der Kongruenz des Naturrechts mit dem jus divinum gestanden hat. Vgl. hierzu Hübler, a. a. O. S. 374 ff., wo aus Gerson der Beweis geführt wird.

[3]) Ehrle a. a. O. S. 502.

[4]) Schon Thomas von Aquin hatte in einem Kommentar zur nikomachischen Ethik des Aristoteles die Anwendung dieser Epikie auf das christliche Sittenleben vollzogen (Summa theol. 2. 2 quaest. 120); von ihm ging der Weg über Occam, Konrad von Gelnhausen etc. zu Ailly. Vgl. dazu Karl Wenck, Konrad von Gelnhausen und die Quellen der konziliaren Theorie. Histor. Zeitschrift Bd. 76. J. 1896. S. 44 ff.

[5]) „nec esset hoc aliquathenus faciendum nisi ad evitandum majus malum scilicet hujusmodi scisma tam perniciosum, quod vix unquam sedari poterit per aliquam viam, quin illa secum aliqua pericula et incommoda afferat; sicut vix sanatur pestilens morbus sine periculosa medicina“. Ehrle a. a. O. S. 503.

[6]) Ampl. coll. 911 A. B.: a) „si vacante sede occureret haeresis vel alia ecclesiae persecutio, cui esset per generale concilium obviandum“; b) „si in casu necessitatis vocandi concilium papa esset furiosus vel haereticus vel alias ad hoc inutilis aut insufficiens, vel si super hoc requisitus concilium vocare

In derartigen Fällen also — „in his ergo et similibus casibus" — wo gar kein anderer Ausweg sich zeigt, „wo nichts anderes bleiben würde, als sich der göttlichen Gnade zu überlassen und das Unrecht geduldig zu ertragen" [1]), oder die Anwendung einer Ausnahmetheorie. da räumt Ailly der Kirche die Berufung eines Konzils ohne Papst ein.

Hält man nunmehr diese drei Gedankenreihen, die sich im Anschluß an die theoretisch-prinzipiellen Darlegungen in den Konklusionen ergaben, nebeneinander:

1. Ailly theologisch und kirchenpolitisch durchweg gegen die Generalkonzilien, deren Superiorität über den Papst er generell nicht gelten täßt;
2. Ailly theologisch und kirchenpolitisch durchweg für das Papsttum, das er als göttliche Einrichtung und reguläres höchstes Organ der Kirche ansieht;
3. Ailly von diesem grundsätzlichen Standpunkte nur abweichend um der Union willen und soweit es die Union erfordert;

dann ergeben sich zweierlei Schlußfolgerungen:

1. Negativ: a. Ailly ist nicht Konziliarist, denn der Konziliarismus vertritt generell die Superiorität des Konzils über den Papst.
   b. Ailly ist nicht Papalist, denn die Vertreter des eigentlichen Papalsystems betrachten, wie wir eingangs aus den Reden Joh. de Vinzellis und des unbekannten Bischofs gesehen haben, den Papst, und nicht die Universalkirche als höchste Auktorität und als Fundament der Einheit der Kirche.
2. Positiv: a. Ailly ist wohl „papal gesinnt", denn im Rahmen der oben gekennzeichneten Einschränkung hat er stets zum Papsttume gehalten.
   b. Ailly ist wohl Unionist, denn die Union und die Einheit der Kirche gehen ihm über alles, ihretwegen machte er gewisse Konzessionen an den Konziliarismus.

Das heißt in eine Formel gebracht: Ailly ist nicht Konziliarist und nicht Papalist, sondern papalgesinnter

---

recusaret aut damnabiliter negligeret"; c) „si plures essent contendentes de papatu, ita quod nulli eorum tota obediret ecclesia . . ."

[1]) „non restaret aliud, nisi se divinae gratiae committere et illam injuriam patienter tolerare cum gemitu, tristitia et dolore" 1380 in der erwähnten Habilitationsschrift Utrum Petri Ecclesia etc. Dupin a. a. O. 689 C.

Unionist. Dabei ist aber festzuhalten, daß unter Unionist nicht einfach Unionsfreund zu verstehen ist — das waren Papalisten und Konziliaristen durchweg auch — sondern als Unionisten sind diejenigen zu betrachten, denen die „una sancta ecclesia", die äußere Einheit der Kirche derart Fundamentalsatz ihrer Dogmatik und Kirchenpolitik war, daß sie ihr die Konsequenz ihrer sonstigen theologischen Prinzipien opferten und generell oder singulär das Papsttum zum göttlich bestellten Beamten der allein unfehlbaren Universalkirche machten [1]).

Fassen wir so den Verfasser der Konklusionen, die führende Persönlichkeit in der ersten Konzilsepoche auf, dann ist er zugleich der Typ einer mächtigen Richtung innerhalb der kirchlichen Kreise des ausgehenden Mittelalters, einer Richtung, deren Grundgedanken die bedeutendsten kirchlichen Persönlichkeiten dieser Zeit, Männer wie Gerson, Zabarella, Nicolaus von Clémanges, Nicolaus von Cues, Aeneas Sylvius Piccolomini u. a. zeitweise oder dauernd festhielten.

Diese Richtung des „Unionismus" hat zunächst das Uebergewicht auf dem Konstanzer Konzil erlangt, hat den anfangs noch kraftvoll auftretenden extremen Kurialismus zurückgedrängt und dadurch eigentlich erst den späteren Sieg des Konziliarismus ermöglicht. Ermöglicht, nicht erkämpft, denn erkämpft ward er von der weit radikaleren Strömung, die vom Januar des Jahres 1415 ab immer mehr durchdrang und schließlich geradezu an Stelle der Unionisten trat. Wie aus den Akten des Januar 1415 sich ergibt, gab Ailly immer mehr die literarische Führung an den radikaleren Kardinal Fillastre ab, um, wie wir bereits erwähnt haben, bei dem offiziellen Siege der Konziliaristen, von der 4. und 5. Sitzung ab, sich völlig zurückzuziehen.

9. Die Wicliff-Episode.

(Vom 25. Dezember.)

Auf einer Prager Synode im Sommer 1410 und auf der römischen Synode 1413 waren die Schriften Wicliffs verurteilt und ihre Verbrennung befohlen worden. Vor allem auch mit Rücksicht auf die von Hus

[1]) Man hat diese Anschauung auch das Repraesentativsystem und das monarchisch-aristokratische genannt. Vgl. Franz Franke, Mathäus von Krakau. Greifswald 1910. S. 104 gestützt auf Ullmann, Reformatoren vor der Reformation. I S. 189 ff. Doch ersehe ich eine Unterscheidung vom Unionismus darin, daß dieser eben nur Notstandstheorie war und sich teils wohl praktisch, nicht aber in der grundsätzlichen Begründung mit dem Repraesentativsystem deckte.

und seinen Anhängern veranlassten Wirren war man wiederholt energisch vorgegangen. Wicliffs und Husens Sache sollten als causa fidei nach dem Wunsche Johanns XXIII. auf dem Konzil zunächst in Angriff genommen werden; so lautet vor allem die Eröffnungsbulle des Konzils vom 16. November. Hus selbst tat nach seiner Ankunft in Konstanz auch alles, um die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken.

Am 7. Dezember erbat dann der Engländer Thomas Pelthon im Namen seiner Nation die Verschiebung der Reformfrage bis zur Ankunft der englischen Königsgesandten und Prälaten. Inzwischen möge man energisch gegen Wicliff und Hus vorgehen. In erster Linie sollten in der nächsten, damals noch auf den 17. Dezember angesetzten, allgemeinen Sitzung die bereits verurteilten Schriften und Bücher Wicliffs noch einmal verdammt werden.

Die Konzilssitzung fand damals nicht statt, sondern wurde auf den Januar verschoben. Aber zu einer oder mehreren Erörterungen der Wicliffsache muß es in der Zeit nach Aillys Konklusionen und nach dem 15. Dezember, dem Tage der Ankunft des Patriarchen Maurosii, sowie vor der Ankunft Sigismunds am Weihnachtstage gekommen sein. Ailly hat uns selbst die damals gewechselten Schriftstücke übermittelt. Anscheinend hat er die Wicliffangelegenheit benutzt, um mit Professoren der verschiedenen auf dem Konzil vertretenen Universitäten, sowohl Welt- wie Ordensgeistlichen, eine von ihm schon zu Beginn des Konzils geplante Entscheidung der Frage vorzunehmen, ob die bekannten 45 Artikel vom Papste mit der Formel: Nos hoc sacro approbante concilio, verurteilt werden müssen, oder vom Konzil mit der Formel: Sacrosanctum concilium damnat . . . Es kam zu lebhaften Auseinandersetzungen. Einige Mendikaten denunzierten den Kardinal beim Papste [1]). Ailly sei der Ansicht, daß die Entscheidung durch das Konzil zu geschehen habe, da dieses größer als der Papst sei, der nur ein Teil des Konzils sei; so stimme es mit der Apostelgeschichte und den Kanones überein. Von 52 [2]) stimmten 12 mit dem Kardinal, die anderen wider-

[1]) Vgl. zu dem Folgenden die Cedula „Casus super quo" in von der Hardt VI. S. 63. ff.

[2]) Die Stelle ist auffällig, aber doch wohl nur so zu deuten. Im Codex Elstravianus heißt es: Quorum de numero XL duodecim fuerunt sue opinionis". In der Petersburger Handschrift steht: „Quadraginta duodecim". Nach Dupin (ich zitiere das Folgende nach Tschackert, Seite 190, Anmerkung 3) haben zwei Handschriften: „Quorum de numero quinquaginta duo fuerunt sue opinionis". In einer Handschrift der Marciana in Venedig soll XLXII, in einer Brüsseler Handschrift „Quorum de numero XII fuerunt sue opinionis" stehen. Sollte das, was

sprachen ihm und erklärten: Das Konzil habe seine Gewalt vom Papste und darum gelte nur die erstere Formel. Ein Wort gab das andere, und Ailly soll schließlich gesagt haben: Das Konzil steht über dem Papste und kann ihn absetzen. Da hätte ihm bei weitem die größere Mehrzahl widersprochen. Ailly wolle nunmehr die Sache dem Konzil unterbreiten. Zugleich habe Ailly seine 12 Konklusionen gegen den Minoriten Johannes Gracie vorgetragen. Darin behaupte er, wie der König von Frankreich von dem Parlament mit seinen Anträgen zurückgewiesen werden könne und dieses gegen ihn vorgehen dürfe, so könne das Konzil auch gegen den Papst vorgehen. Schließlich habe er behauptet, daß das Pisanum habe irren können, wie so viele Konzile geeirrt hätten. Diese Denunziationen werden dem Kardinal von Fillastre und Johannes de Brogny, dem Kardinalbischof von Ostia, also zwei Franzosen, hinterbracht. Ailly bezeichnet alles als ein Lügengerede und als höchst gefährlich für die Autorität des Pisanum, wie für Johann XXIII. Das wolle er vor Papst und Kardinalskollegium beweisen. Man solle aber alle Magister der Theologie dabei zugegen sein lassen, damit er sie gegen solche lügnerischen Schmeichler benutzen könne. Wahrscheinlich hat er dann dem Papste eine schriftliche Widerlegung zugeschickt.

Leugnen konnte er die Hauptpunkte kaum, wie wir im vorigen Kapitel bei einer eingehenden Würdigung seiner Ansichten gesehen haben. Nur gegen ihre absolute Betonung und gegen einzelne Uebertreibungen und Hinzufügungen konnte er protestieren. So gegen die merkwürdige Stelle über den französischen König und sein Parlament, obwohl es eigentümlich erscheinen muß, daß der genannte Mendikant solches ohne irgend eine Grundlage habe behaupten können. Im übrigen bewegte sich Ailly in den gewohnten Gedankengängen: Daß beide Formen im kanonischen Rechte vorkämen, daß beide ihre Berechtigung hätten, wenn auch die zweite theologisch richtiger sei, besonders wenn es sich, wie bei Papst Symmachus, um die Person des Papstes selbst handelt. Am ausführlichsten erwähnt er die Stellung Johanns zum Pisanum. Nicht umsonst hatte er sich gleich in seinem ersten Antrage „Sequuntur" in dieser Hinsicht eine

Dupin überliefert, richtig sein, so wäre die Zahl der Teilnehmer nicht angegeben, sondern nur die Zahl der Anhänger Aillys. Dagegen sprechen aber andere Handschriften. Daß Ailly damals in der Minderheit war, sagt die Cedula auch an einer anderen Stelle: alle hätten sich gegen ihn gewandt „paucis exceptis". So wird es wohl bei unserer Deutung bleiben müssen.

Türe offen gelassen [1]). Nun lenkt er schon sichtlich auf diesen Ausweg ein: Wenn der Gegner nur dem Papste die Entscheidung zuschieben wolle und nicht dem Konzil zugestehe, wie stände es dann mit ihm und dem Pisanum? Es sei gegen die Autorität des Papstes berufen und habe zwei Päpste abgesetzt, von denen einer nach Ansicht der christlichen Kirche der wahre Papst gewesen sei. Zuweilen könne also, wie beim Pisanum, ein Konzil über dem Papste stehen und ihn absetzen, denn die Stellung der Konzilien sei ja einander gleich. Dann spricht er sich gegen die alleinige Führung des Konzils durch den Papst aus, dem das Konzil nur Rat erteilen dürfe, um den der Papst sich aber nicht zu kümmern brauche. Denn nur die ecclesia universalis habe von Christus das Privilegium erhalten, im Glauben nicht irren zu können; und dieselbe Autorität habe nach einigen das die allgemeine Kirche vertretende Konzil, nicht aber der Papst, der im Glauben irren könne. Was die Cedula im übrigen über das französische Parlament, über das Pisanum und andere Konzilien ihm in den Mund gelegt habe, sei falsch. Das ersehe man sofort aus den Konklusionen, die er den Theologiedoktoren zur Prüfung übergeben habe.

Interessant ist der Schluß. Da weist er darauf hin, daß das hier und in den Konklusionen Wiedergegebene belegt werden könne aus seinem Werke über das Generalkonzil und aus dem ersten Teile der Dialoge Occams. Hier bekundet also Ailly dem Papste gegenüber, wer sein Lehrmeister gewesen ist. Occam als Zeuge von Ailly genannt, Marsilius von Padua als venerabilis theologus von Dietrich von Nieheim bezeichnet — Männer, die von früheren Päpsten als Häretiker gebrandmarkt wurden — das zeigt besser als alles andere, welche neue Wege das theologische Forschen weiter auf dem Konzil vertretener Kreise genommen hatte.

Gegen Ailly hat sich damals der am 15. Dezember in Konstanz angekommene Patriarch von Antiochien, Johannes Maurosii, gewandt [2]). Beide französische Prälaten waren schon vor dem Pisanum aufeinander gestossen; damals als Ailly im Januar 1409 auf einer Prälatenversammlung in Aix und Tarascon durch 20 Propositionen die Grundlage des Pisanum hatte schaffen wollen [3]). Maurosii hatte in

---

[1]) Vgl. S. 21 dieser Abhandlung.

[2]) Vgl. Hasenohr, Patriarch Johannes Maurosii von Antiochien. Freiburg 1909. S. 21 ff.

[3]) Vgl. Ampl. coll. VII. 909 ff. und Hasenohr a. a. O. S. 12 ff.

seinen Responsiones den revolutionären Charakter der Konzilsberufung und deren kirchenrechtliche Ungesetzlichkeit schärf betont. Er blieb also trotz seines Ueberganges von der einen zur anderen Papstlinie, von Benedikt XIII. zu Johannes XXIII., seinen bisherigen Ansichten treu. Das zeigte er in einem eigenhändig unterzeichneten Traktate, den er Johannes XXIII. übersandte, worin er die Oberherrschaft des Papstes über das Konzil vertritt [1]) und die Entscheidung des Konzils im Namen des Papstes verlangt. Was ihm Ailly anscheinend besonders übel genommen hat, weshalb er ihn mit einer Schlange vergleicht, die im Grase verborgen ihr Gift ausspeit, war wohl die Heimlichkeit seines Vorgehens. Er lernte die Schrift erst später kennen [2]). Wann, ist leider nicht gesagt. Bald nach der Publikation der Schrift Maurosiis entschuldigte dieser sich vor dem Kardinalskollegium: die Schrift sei nicht „determinative" sondern „arguitive" gedacht gewesen [3]).

Weiteres ist über die Wicliffepisode nicht bekannt. Die Beratung und die Verurteilung der 45 Thesen fand erst unter anderen Verhältnissen nach der Flucht des Papstes statt. Im April 1415 wurde eine Kommission eingesetzt, der Ailly, aber keiner seiner Gegner angehörte. Des Papstes Stellung wurde durch diese Dezembervorgänge schon sehr erschüttert, wie der Kardinal 1416 in seiner Schrift De potestate concilii hervorhebt. Freilich nicht allein hierdurch, sondern auch durch seine energischen Bemühungen, die Auflösung des Konzils zu verhindern [4]).

10. Die Predigt „De adventu domini"

(25. Dezember?)

Wie der erste literarische Kampf auf dem Konstanzer Konzil mit dem Text einer Bischofsrede eingeleitet wurde, so klingt er auch mit einer solchen aus. Von Ailly, dem früheren Bischofe von Cambrai, stammt das letzte Aktenstück, das uns zu den Streitigkeiten des Jahres 1414 überliefert ist. Eine Predigt soll es sein; Ailly spricht von den „multi hic astantes" [5]). Freilich ist es keine Predigt in paräne-

---

[1]) von der Hardt II. S. 295 ff.

[2]) „postea innotuit . . . Sicut latet anguis in herba . . ." Ebenda VI. S. 63 und 68. Auffällig ist das schnelle Auftreten des Patriarchen Maurosii.

[3]) Ebenda S. 67 „Verum est tamen, quod post . . ." Die Angaben bei von der Hardt sind vollständig irrig.

[4]) Ebenda S. 60 „unde tunc grave . . ."

[5]) Ebenda I. S. 436 ff zum Jahre 1417.

tischem Sinne, sondern ein Mittelding zwischen Erbauungsvortrag und kirchenpolitischer Rede, wie wir sie aus dieser Zeit zahlreich besitzen [1]).

Es sollte das Arbeitsprogramm Aillys und seiner Partei für die Tage des Konzils sein, nichts mehr und nichts weniger, und auch dies nur in allgemein gehaltener Form.

Mit einem Vergleich eröffnet der Kardinal seine Ausführungen. Mit der Sonne vergleicht er die „papalis maiestas", mit dem Monde die „imperialis potestas", und mit den Sternen die „varietas statuum ecclesiasticorum". Mit den beiden ersten Bildern bleibt er innerhalb der mittelalterlichen Terminologie, doch zieht er nicht die Folgerung, wie sie in extrem kurialen Kreisen früher gezogen wurde. So hatte er alle auf dem Konzil Anwesenden oder noch Kommenden eingeführt und kann ihnen jetzt ihre Stellung und ihren Tätigkeitsbereich zuweisen. Da ist es nun charakteristisch, mit welcher kühlen Zurückhaltung er von Johannes XXIII. und mit welcher Wärme er von König Sigismund redet. Gewiß, der Papst gleicht der Sonne und ihrer Erhabenheit. Er hat dreierlei Auszeichnungen für ihn, aber jedesmal fügt er ein „si bene" hinzu:

„Habet positionis sublimitatem, si bene intraverit, habet conditionis nobilitatem, si bene vixerit, habet operationis utilitatem, si bene rexerit". Und dann spricht er sofort von den schlimmen Eigenschaften, die Papst und Papsttum der Sonne unähnlich machen, von der richtigen Papstwahl, von den „simulacra Romanae ecclesiae", den Götzenbildern der römischen Kirche. Eine leise Hoffnung, daß bessere Zeiten kommen, eine gewagte Bemerkung über die „trinitas paparum", aber kein freundliches Wort über Johann XXIII., der ganz im Hintergrunde bleibt! Einmal betont der Redner allerdings, daß der Papst die „plenitudo potestatis" habe, auch, daß er allein das Konzil berufen könne, um aber alsbald hinzuzufügen, daß es nach göttlichem und natürlichem Rechte dabei aber auch Ausnahmen gebe. Diese Ausnahme ist, konkret gesprochen, eben das Konzil von Pisa [2]). Als Vertreter einer vermittelnden Unionspolitik, wie wir den Kardinal kennen lernten, setzt Ailly die kanonische Giltigkeit der Pisaner Synode voraus.

---

[1]) Mitteilung Finkes. Vgl. die rein kirchenpolitischen Stellen und dann wieder Worte wie: „O utinam bone Iesu" „Oremus igitur". Ailly selbst sagt „verba praemissa . . . huic sermoni convenire".

[2]) Ailly fügt hinzu: „sicut alias declaravi". Vgl. seine Sätze vor dem Pisanum in Ampl. coll. VII. S. 909 ff.

Günstiger und vor allem klarer als bei dem Papste urteilt der Redner bei Nennung Sigismunds. Auch an ihn knüpft er zunächst Hoffnungen, aber äußert vor allem auch Freude: „Gaudeat igitur ecclesia . . . quia serenissimus Romanorum rex huic sacro generali concilio humiliter voluit interesse". Die Stellung, die er dem Könige auf dem Konzil anweist, ist völlig korrekt: „Non ut praesit, sed ut prosit" so lautet der Kern seiner Worte. Der König soll nicht herrschen, nicht entscheiden, sondern für die Durchführung der Konzilsbeschlüsse sorgen [1]).

Warum sind nun die Konzilsteilnehmer berufen? Zunächst zur Reform der Kirche. Grau in grau schildert er die Zustände. Wie so oft, muß Bernhard von Clairvaux mit Stellen aus seinen Sermones aushelfen [2]), und der Schluß ist: Wenn jetzt keine Heilung kommt, folgt nach so furchtbaren Blitzen ein noch furchtbareres Gewitter. Darum soll die Einheit wiederhergestellt werden. Zu lange schon hat man gezögert und geschlafen; jetzt ist es Zeit zum Wachen. Jetzt gilts: Kein Zögern kein Zaudern! Mit allen Mitteln und Wegen muß die Einheit erzielt werden. Und dann kommt die wichtigste Stelle, in der das ganze Zielbewußtsein des Unionisten durchklingt: „Audacter affirmo, quod in hoc concilio nulla via possibilis erit expellenda seu penitus reprobanda", er sei denn dem Naturrecht oder dem göttlichen Rechte zuwider.

Das dritte ist: Schutz gegen zukünftige Schismen. Darüber habe er schon früher ausführlich gesprochen.

Die Ziele des Konzils sind damit klargelegt, aber nicht die Frage: Welche Autorität hat die Synode? wie steht sie zum Papste?

Ailly greift auf das Bild des einleitenden Textes zurück: Die Sterne sind nicht bloß die dienstbaren Begleiter von Sonne und Mond, sondern sie üben einen bestimmten Einfluß aus. So sollen die Konzilsteilnehmer nicht bloß dem Papste dienen und gehorchen, sondern mit ihm zusammen, infolge der ihm einwohnenden Fähigkeit (sua virtute) arbeiten, und ihre eigene Autorität soll mit der seinigen zusammenwirken. Daraus erklärt sich dann die weitere Folgerung: „quod auctoritas decernendi et definiendi non sit attribuenda soli

[1]) Daß hier kein Gegensatz zu dem Aillyschen Antrage „Sciendum quod" vorliegt, wie Tschackert meint, ist unzweifelhaft.

[2]) Diesmal nicht aus dem liber de consideratione, der sonst immer herangezogen wurde.

pontifici sed toti concilio generali" und die Verkündigung der Konzilsdekrete mit der Einleitung: „Placuit sancto concilio".

Wohl weiß Ailly, daß es andere Anschauungen gibt — er nennt sie verderblich — wonach der Papst sich um die Beratungen des Konzils gar nicht zu kümmern brauche, man aber doch seiner Weisung folgen müsse. Hier erscheinen die Anschauungen, die Ailly in der Wicliffdebatte öffentlich vertrat, auch dem Papste gegenüber. So wenigstens der Absicht nach. Tatsächlich ist die Predigt, die Ailly selbst als „sermo de adventu domini" [1]) charakterisiert, nicht zum Vortrage gekommen [2]). Aber in welches Stadium des Kampfes ist sie einzureihen? Wann ist sie entstanden?

Ailly sagt, sie sei „in principio concilii" entstanden. Auch der Vorspruch paßt zu diesem Termin, er ist dem Evangelium des ersten Adventssonntags entnommen, der im Jahre 1414 auf den 2. Dezember fiel. Damit ist allerdings noch keine sichere Anknüpfung für die Datierung gegeben, da verschiedentlich bei Konstanzer Predigten die Vorsprüche aus den Evangelien anderer Tage genommen sind. Schließlich weist auch der programmatische Text auf eine möglichst frühe Zeit hin; nach den langen aufgeregten Dezemberdebatten scheint kaum noch Platz für solche Ansprache zu sein. Wie könnte der Redner da noch so allgemein von den Zielen des Konzils reden?

Und doch, die Aufgabe, deren Lösung Ailly vor allem von dem Konzil erwartete, lag ja noch unerledigt da: Unio und Reformatio harrten noch ihrer Durchführung. Die programmartige Fassung der Rede ist darum kein Hindernis, sie für eine spätere Zeit, Ende Dezember, anzusetzen. Das fordern auch noch eine Reihe positiver Gründe: Zunächst die Stelle über Sigismund: „Exultemus, quia serenissimus Romanorum rex huic sacro generali concilio voluit interesse". Sigismund kam aber erst am 25. Dezember. Noch deutlicher ist wohl schon auf Sigismunds Anwesenheit hingewiesen in dem Ausruf: „O igitur felicem . . . diem . . . quo in hac sacra synodo videmus solem et lunam (d. h. Papst und König) sibi invicem assistere". Endlich die Sätze, in denen der Redner die Definitionsform des Konzils bespricht, weisen auf einen Zeitpunkt nach der Wicliffepisode. Ailly

---

[1]) Ailly scheidet seine Adventrede von der Rede de nativitate Domini. Vgl. Valois a. a. O. IV. S. 263. Tschackert a. a. O. S. 194 A 3.

[2]) „Multa proposui declarare, sed tunc mihi audiencia non dabatur" sagt er in der Predigt vom 1. November 1416. Tschackert a. a. O. Appendix S. 47. Vielleicht handelt es sich nur um eine freundschaftliche Einwirkung auf ihn, von der Predigt abzustehen.

entscheidet sich für die Formel „auctoritate concilii et consensu“ und erklärt es für gefährliche Schmeichelei gegenüber dem Papste, wenn man ihn als ungebunden durch Konzilsentscheidungen bezeichne. Die ganzen Ausführungen beendet der Kardinal mit dem Hinweis: „Sicut hec omnia plenius alibi declaravi“. In der Wicliffangelegenheit aber hatte Ailly diesen Punkt erörtert[1]), seit dieser war er auch offener in die Johann gegensätzliche Stellung eingeschwenkt.

Ganz klar ist allerdings die Entscheidung auch hier nicht: Wir wissen vor allem nicht, ob Ailly seine etwa für den Anfang geplante Rede für einen späteren Termin, etwa die Ankunft Sigismunds — dazu paßt dann das vieldeutige „de adventu domini“ — ergänzt hat.

Jedenfalls, wie die Rede jetzt vorliegt, gehört sie eher in den Schluß des Jahres als in den Beginn des Adventes und ist somit ein Ausklingen der großen Dezemberkämpfe auf dem Konstanzer Konzil im Jahre 1414.

---

[1]) Dort steht an sechster Stelle wörtlich als Ansicht der Juristen, was in der Predigt als „error quorundam“ bezeichnet wird.

Lebenslauf.

Als Sohn des Kgl. preuß. Majors z. D. und militärisch-technischen Direktors der Friedr. Krupp'schen Grusonwerke in Magdeburg Joseph Lenné und seiner Gattin Agnes geb. Wrede wurde ich am 31. Januar 1878 zu Straßburg i/E. geboren und in der katholischen Religion erzogen. Die Gymnasialstudien vollendete ich nach bestandener Reifeprüfung am städtischen Gymnasium zu Köln im Frühjahr 1898. Hiernach widmete ich mich dem Studium der Philosophie und Theologie an der philosophisch-theologischen Lehranstalt zu Paderborn, an den Universitäten Innsbruck, München und Bonn, wobei ich neben dem theologischen Berufsstudium historische Vorlesungen hörte. Nach einjährigem Aufenthalte im Priesterseminar zu Köln erhielt ich im Frühjahr 1903 die Ordination und war alsdann als Pfarrgeistlicher in den Städten Aachen-B, Bonn und Köln tätig. Im Jahre 1911 konnte ich meine historischen Studien wiederaufnehmen und bezog die Universität Freiburg i. B. Hier habe ich in den Vorlesungen des Herrn Geh. Hofrates Prof. Dr. H. Finke überaus wertvolle Anregungen empfangen. Ihm, der auch diese Arbeit mit Rat und Tat förderte, sei auch an dieser Stelle aufrichtig Dank gesagt.